Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 34. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2024

Inhalt Seite

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG)
Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
vom 16. September 2024
(3700-II.039) 134

Aufhebung der Rundverfügung des Ministeriums der Justiz über den Bezug des Justizministerialblattes
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 9. Oktober 2024
(1202-II.003) 181

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 10. Oktober 2024
(1441-I.23) 181

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013
vom 11. Oktober 2024
(2344-II.1) 181

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 25. Oktober 2024
(1441-I.19) 189

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 30. Oktober 2024
(1441-I.009) 189

Personalnachrichten 189

Ausschreibungen 190

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG)

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
vom 16. September 2024
(3700-II.039)

Aufgrund des § 70 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes (BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 31) werden zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Amtsausübung der Schiedsstellen nachfolgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

1 VV zu § 1 Gegenstand

2 VV zu § 2 (nicht belegt)

3 VV zu § 3 Vollstreckungstitel

Abschnitt 2
Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Unterabschnitt 1
Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung

4 VV zu § 4 Anwendungsbereich

5 VV zu § 5 Ausnahmen

6 VV zu § 6 Erfolglosigkeitsbescheinigung
6.1 Erfolglosigkeit der Schlichtung
6.2 Hinweis für anerkannte Gütestellen

Unterabschnitt 2
Verfahren vor Schiedsstellen

7 VV zu § 7 Sachliche Zuständigkeit
7.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
7.2 Beglaubigungen und Ausstellen von Bescheinigungen

8 VV zu § 8 Örtliche Zuständigkeit

9 VV zu § 9 Zweck des Verfahrens

10 VV zu § 10 Antrag auf Verfahrenseinleitung

11 VV zu § 11 Form und Inhalt des Antrags

12 VV zu § 12 Rücknahme des Antrags

13 VV zu § 13 Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes
13.2 Verwandtschaft
13.3 Schwägerschaft
13.4 Gesetzliche Vertretung

14 VV zu § 14 Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit

15 VV zu § 15 Ablehnung der Amtsausübung
15.1 Notariell zu beurkundende Vereinbarungen
15.2 Nachweis der Identität
15.3 Geschäftsfähigkeit
15.4 Nachweis der Legitimation der Vertretung
15.5 Anderweitige Anhängigkeit der Streitigkeit

16 VV zu § 16 Terminbestimmung, Zustellung der Ladung
16.1 Terminbestimmung
16.2 Zustellung der Ladung
16.3 Hinweise in der Ladung
16.4 Ladung der Parteien
16.5 Ladung bei gesetzlicher Vertretung
16.6 Entschuldigtes Ausbleiben einer Partei

17 VV zu § 17 Persönliches Erscheinen der Parteien
17.2 Gesetzliche Vertretung
17.3 Vertretung durch Bevollmächtigte

18 VV zu § 18 Vertretung
18.1 Gesetzliche Vertretung
18.1.1 Gesetzliche Vertretung geschäftsunfähiger Personen
18.1.2 Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen
18.1.3 Gesetzliche Vertretung volljähriger Personen (Betreuung, Einwilligungsvorbehalt)
18.1.4 Ausschluss der Vertretungsmacht bei minderjährigen und volljährigen Personen
18.1.5 Gesetzliche Vertretung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften und Vereinen
18.2 Vertretung durch Bevollmächtigte

19 VV zu § 19 Beistand

20 VV zu § 20 Verhandlungsgrundsätze

21 VV zu § 21 Verfahrenssprache
21.5 Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

22 VV zu § 22 Beweiserhebung

23 VV zu § 23 (nicht belegt)

24 VV zu § 24 Protokoll
24.1 Form und Inhalt des Protokolls
24.2 Protokollierung von Erklärungen und Verträgen

	24.3	Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist
25	VV zu § 25	Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls
26	VV zu § 26	Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
27	VV zu § 27	Vollstreckung aus dem Vergleich

Unterabschnitt 3
Verfahren vor anerkannten Gütestellen

28	VV zu § 28	(nicht belegt)
29	VV zu § 29	(nicht belegt)

Abschnitt 3
Schlichtungsverfahren in Strafsachen

30	VV zu § 30	Zuständigkeit
	30.1	Das Sühneverfahren
	30.1.1	Privatklagedelikte nach § 380 Absatz 1 StPO
	30.1.2	Andere Straftaten
	30.1.3	Abgrenzung zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
	30.1.4	Gemischte Streitigkeiten
	30.1.5	Strafantrag
	30.2	Die einzelnen Privatklagedelikte
	30.2.1	Hausfriedensbruch
	30.2.2	Beleidigung
	30.2.3	Verletzung des Briefgeheimnisses
	30.2.4	Körperverletzung
	30.2.5	Bedrohung
	30.2.6	Sachbeschädigung
	30.2.7	Vollrausch
	30.3	Die Parteien des Sühneverfahrens
	30.3.1	Die antragstellende Partei
	30.3.2	Die Gegenpartei
31	VV zu § 31	(nicht belegt)
32	VV zu § 32	(nicht belegt)
33	VV zu § 33	Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung
34	VV zu § 34	Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei
	34.1	Gesetzliche Vertretung auf Seiten der Gegenpartei
	34.2	Gesetzliche Vertretung auf Seiten der antragstellenden Partei
35	VV zu § 35	(nicht belegt)
36	VV zu § 36	Sühnebescheinigung

Abschnitt 4
Kosten

Unterabschnitt 1
Verfahren vor Schiedsstellen

37	VV zu § 37	Kostenerhebung
38	VV zu § 38	Kostenhaftung
39	VV zu § 39	Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht
40	VV zu § 40	Einforderung und Beitreibung
41	VV zu § 41	Höhe der Gebühren
42	VV zu § 42	Auslagen
	42.1	Dokumentenpauschale
	42.2	Notwendige Auslagen
	42.3	Dolmetschervergütung
43	VV zu § 43	Absehen von der Kostenerhebung
44	VV zu § 44	Einwendungen gegen den Kostenansatz
45	VV zu § 45	Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung

Unterabschnitt 2
Verfahren vor anerkannten Gütestellen

46	VV zu § 46	(nicht belegt)

Abschnitt 5
Schiedsstellen

47	VV zu § 47	Einrichtung von Schiedsstellen
	47.1	Zuständigkeit
	47.2	Kommunale Zusammenarbeit
	47.6	Dienstsiegel, Amtsschild
48	VV zu § 48	Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung
	48.1	Aufgaben der Schiedsstelle
	48.2	Stellvertretung
	48.3	Strafrechtliche Verantwortlichkeit
	48.4	Ehrung
49	VV zu § 49	Eignung für das Schiedsamt
	49.1	Anforderungen an die Schiedsperson
	49.2	Wohnsitz der Schiedsperson
	49.4	Geeignete Nachweise
50	VV zu § 50	Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
51	VV zu § 51	Bestätigung der Wahl
52	VV zu § 52	Verpflichtung der Schiedsperson
53	VV zu § 53	Ablehnung und Niederlegung des Amtes
54	VV zu § 54	Amtsenthebung

55 VV zu § 55 Aufsicht
55.5 Prüfung der amtlichen Bücher
55.6 Dienstbesprechungen
55.7 Jahresübersicht

56 VV zu § 56 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
56.1 Amtliche Bücher
56.2 Protokollbuch
56.3 Kassenbuch
56.4 Sammlung der Kostenrechnungen
56.5 Sammelordner
56.6 Aufbewahrung

57 VV zu § 57 Verschwiegenheitspflicht
57.1 Umfang und Aussagegenehmigung
57.2 Nutzung privater Computer

58 VV zu § 58 Sachkosten, Haftung

Abschnitt 6
Anerkannte Gütestellen

59 bis 68 VV zu § 59 bis § 68 (nicht belegt)

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

69 bis 72 VV zu § 69 bis § 72 (nicht belegt)

73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

1 VV zu § 1 Gegenstand

Das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz regelt die Einrichtung und Besetzung von Schiedsstellen und die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen.

Schiedsstellen führen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Fällen der obligatorischen und freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung durch (§ 7 BbgSchGG). In Strafsachen sind Schiedsstellen Vergleichsbehörden im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) (§ 30 Absatz 1 BbgSchGG). In dieser Funktion führen sie Sühneversuche durch. Darüber hinaus sind Schiedsstellen befugt, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG).

2 VV zu § 2 (nicht belegt)

3 VV zu § 3 Vollstreckungstitel

Weil Schiedsstellen kraft Gesetzes als anerkannte Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG), sind die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche Vollstreckungstitel. Die Vollstreckbarkeit des Vergleichs bestimmt sich nach den §§ 26 und 27 BbgSchGG.

Abschnitt 2
Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Unterabschnitt 1
Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung

4 VV zu § 4 Anwendungsbereich

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (VV Nr. 7.1), die der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung unterfallen, ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, wenn zunächst versucht worden ist, die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Einigungsversuch beizulegen. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach § 4 Nummer 1 BbgSchGG oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre nach § 4 Nummer 2 BbgSchGG unterfallen nur dann der obligatorischen Streitbeilegung, wenn die streitigen Ansprüche nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind (vgl. Einleitungssatz von § 4 BbgSchGG), sondern zum Beispiel auf Beseitigung, Unterlassung oder Widerruf. Das heißt, dass Zahlungsansprüche (zum Beispiel Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldansprüche) nicht zwingend eines vorherigen außergerichtlichen Einigungsversuchs bedürfen, bevor sie vor Gericht geltend gemacht werden. Über diese Ansprüche können die Parteien vor einer Schiedsstelle dennoch getrennt von oder zusammen mit Ansprüchen, die der obligatorischen Streitbeilegung unterfallen, verhandeln und Vergleiche abschließen, denn die Zuständigkeit der Schiedsstelle erstreckt sich sowohl auf obligatorische als auch auf freiwillige Schlichtungsverfahren (§ 7 Absatz 1 BbgSchGG).

Ehrverletzungsstreitigkeiten können zum einen Gegenstand bürgerlich-rechtlicher Schlichtungsverhandlungen sein, sofern zum Beispiel ein Anspruch auf Widerruf einer erfolgten Äußerung oder Unterlassung weiterer Ehrverletzungen geltend gemacht wird. Zum anderen erfüllen Ehrverletzungen in der Regel den Tatbestand strafrechtlicher Beleidigungsdelikte, die Gegenstand eines Sühneversuchs sein können. Auf die VV Nr. 7.1.3 wird verwiesen.

5 VV zu § 5 Ausnahmen

Entfällt das Erfordernis eines obligatorischen Einigungsversuchs nach § 5 BbgSchGG, kann dennoch ein Schlichtungsverfahren im Rahmen der freiwilligen Streitbeilegung beantragt und durchgeführt werden (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG).

6 VV zu § 6 Erfolglosigkeitsbescheinigung

6.1 Erfolglosigkeit der Schlichtung

6.1.1 In den Fällen der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung (§ 2 Absatz 4 und §§ 4, 5 BbgSchGG) hat die Schiedsperson bei Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuchs von Amts wegen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen. Die Gründe für das Scheitern des Schlichtungsversuchs sind in § 6 Absatz 1 BbgSchGG aufgeführt.

6.1.2 Darüber hinaus erteilt die Schiedsperson auf Antrag eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der ordnungsgemäßen Stellung des Antrags durchgeführt worden ist (§ 6 Absatz 2 BbgSchGG). Die Frist beginnt erst, wenn der angeforderte Kostenvorschuss (§ 39 Absatz 2 BbgSchGG) eingezahlt worden ist. Zeiten, in denen das Verfahren ruht, werden bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt. Nach § 17 Absatz 3 BbgSchGG ruht das Verfahren, wenn die antragstellende Partei oder ihre zulässige Vertretung nicht zum Termin erscheint.

6.1.3 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 1** zu fertigen. Der auf der Erfolglosigkeitsbescheinigung anzugebende Zeitpunkt, zu dem die Bekanntgabe des Antrags veranlasst worden ist, ist für die Hemmung der Verjährung eines Anspruchs nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren zu prüfen ist, von Bedeutung. Für die Veranlassung der Bekanntgabe genügt beispielsweise, dass der an die Gegenpartei adressierte Brief mit dem Antrag zur Post gegeben wird. Dieser Zeitpunkt sollte in der Akte vermerkt werden.

6.1.4 Für die Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung wird eine Dokumentenpauschale erhoben (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG). In der Regel wird die Gegenpartei kein Interesse an der Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung haben. Die Schiedsperson soll daher bei der Gegenpartei nachfragen, ob auch ihr eine Bescheinigung ausgestellt werden soll.

6.1.5 Die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken (vgl. **Anlage 2**).

6.2 Hinweis für anerkannte Gütestellen

Soweit diese Allgemeine Verfügung von anerkannten Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO als Arbeitshilfe zugrunde gelegt wird, ergeht zu § 6 Absatz 4 BbgSchGG der Hinweis, dass mangels Befugnis zur Führung des Landessiegels bei Bescheinigungen über einen erfolglosen Einigungsversuch die Unterschrift der für die anerkannte Gütestelle handelnden Person genügt.

Unterabschnitt 2
Verfahren vor Schiedsstellen

7 VV zu § 7 Sachliche Zuständigkeit

7.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

7.1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten (Amts- und Landgerichten) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssten. Hierzu gehören vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

7.1.2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten sind solche, die auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind oder auf einem Rechtsverhältnis beruhen, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat (zum Beispiel Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange).

7.1.3 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten werden ideelle Ziele verfolgt (zum Beispiel Schutz der persönlichen Ehre) in der Regel durch Widerrufs- und Unterlassungsbegehren (zum Beispiel Unterlassung von unwahren oder beleidigenden Äußerungen oder Widerruf von unwahren Tatsachenbehauptungen). Ehrverletzungen erfüllen häufig auch den Tatbestand strafrechtlicher Beleidigungsdelikte, die als Privatklagedelikte in den strafrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle fallen (§ 30 Absatz 1 BbgSchGG). Die Schiedsstelle ist hier zugleich für den Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 StPO zuständig. Möchte sich die antragstellende Partei neben vermögens- oder nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen die Erhebung einer Privatklage vorbehalten, handelt es sich um eine gemischte Streitigkeit (VV Nr. 30.1.4).

7.1.4 Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

a) Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen,

b) Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen (zum Beispiel Streitigkeiten, die eine durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, den Familienstand oder Personenrechte betreffen wie Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Namensstreitigkeiten),

c) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zum Beispiel Betreuungs-, Testaments- und Nachlasssachen, registerrechtliche und grundbuchrechtliche Angelegenheiten) und

d) Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen, die in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

7.2 Beglaubigungen und Ausstellen von Bescheinigungen

Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen. Bescheinigungen darf sie nur im Rahmen ihrer durch das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsstelle ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

8 VV zu § 8 Örtliche Zuständigkeit

8.1 Kommt es für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle auf den Wohnort der Gegenpartei an, ist darunter jeder Ort zu verstehen, an dem sich die Gegenpartei nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als nicht nur ganz kurzfristig kann ein Aufenthalt aus Anlass einer Montagetätigkeit, einer Kur, der Leistung

von Bundesfreiwilligendienst, des Studiums oder der saisonale Aufenthalt in einer Kleingartenanlage angesehen werden. Es ist unerheblich, ob die Gegenpartei dort auch ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB begründet hat.

8.2 Bei grundstücksbezogenen Streitigkeiten, insbesondere aus dem Nachbarrecht, ist auch die Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich die Grundstücke belegen sind.

8.3 Die örtliche Zuständigkeit einer an sich unzuständigen Schiedsstelle kann von den Parteien vereinbart werden. Die abweichende Zuständigkeit muss ausdrücklich vereinbart werden. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig. Die Parteien können ihr Einverständnis schriftlich oder persönlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklären. Hält die Schiedsperson für ihre Amtstätigkeit ein E-Mail-Postfach bereit, kann die Vereinbarung auch elektronisch geschlossen und der Schiedsperson per E-Mail übermittelt werden.

8.4 Bei einer schriftlichen oder elektronischen Zuständigkeitsvereinbarung muss die antragstellende Partei der Schiedsstelle die Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Diese Zustimmung kann sich aus einer entsprechenden schriftlichen Erklärung (zum Beispiel aus einem Brief) oder einer E-Mail ergeben. Ohne vorherige Einverständniserklärung der Gegenpartei darf kein Termin anberaumt werden.

9 VV zu § 9 Zweck des Verfahrens

Zur Rechtsnatur eines Vergleichs siehe VV Nr. 24.3.1.

10 VV zu § 10 Antrag auf Verfahrenseinleitung

Jedes nicht durch Vergleich beendete Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss eines Vergleichs, unentschuldigtes Ausbleiben der Gegenpartei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit dem Anfall einer neuen Gebühr und nur mit Zustimmung der Gegenpartei.

11 VV zu § 11 Form und Inhalt des Antrags

11.1 Die Angaben, die der Antrag enthalten muss, sollen die Schiedsstelle in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen zu können sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe gegeben sind. Ist ein Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson auf eine Ergänzung hinzuwirken. Dies gilt auch, falls die erforderlichen Abschriften nicht beigefügt sind. Die Schiedsperson wirkt insbesondere darauf hin, dass im Antrag dargelegt wird, welche Streitigkeit zwischen den Parteien besteht (Sachverhalt) und welches Ziel mit der Schlichtungsverhandlung verfolgt werden soll (zum Beispiel Unterlassung, Schadensersatz, Vornahme von Handlungen).

11.2 Der schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte Antrag ist von der antragstellenden Partei zu unterzeichnen.

11.3 In Fällen, in denen eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (vgl. VV Nr. 18.1), hat die gesetzliche Vertretung den Antrag zu unterschreiben. Im Antrag ist auch die vollständige Anschrift der gesetzlichen Vertretung anzugeben, weil die Zustellung an diese zu erfolgen hat.

11.4 Bei einer Bevollmächtigung (vgl. VV Nr. 18.2.1, insbesondere bei Rechtsanwälten) kann der Antrag auch von der bevollmächtigten Person unterschrieben werden, die gleichzeitig ihre Vollmacht nachweisen muss.

11.5 Die Schiedsperson kann für ihre Amtsausübung einen Zugang zum Empfang elektronischer Dokumente eröffnen, indem sie zum Beispiel ein E-Mail-Postfach für ihre Amtstätigkeit unterhält. Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung kann in diesem Fall auch per E-Mail ohne Unterschrift oder Unterschriftsersatz eingereicht werden. Beim Empfang und bei der Verarbeitung von elektronischen Dokumenten hat die Schiedsperson die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11.6 Sind Gründe erkennbar, die die Angelegenheit als dringlich erscheinen lassen, soll die Schiedsperson die antragstellende Partei auf die Möglichkeit der Verkürzung der Ladungsfrist nach § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgSchGG hinweisen.

11.7 Der Antrag ist ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus der geforderte Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die Frist von drei Monaten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BbgSchGG zu laufen.

11.8 Die antragstellende Partei kann sich wegen ihres Antrags an die für ihren Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa bereits gezahlten Kostenvorschuss an die zuständige Schiedsstelle zu übersenden. Bei mehreren zuständigen Schiedsstellen hat die antragstellende Partei eine Schiedsstelle auszuwählen.

11.9 Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig (§ 7 BbgSchGG) oder liegen Ablehnungsgründe nach § 15 BbgSchGG vor, so weist die Schiedsperson die antragstellende Partei hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschließungsgründe (§ 13 BbgSchGG) vor, so übernimmt die zur Vertretung bestimmte Schiedsperson die Streitsache. Hält sich die Schiedsperson in der Angelegenheit für befangen und möchte sich selbst ablehnen, hat sie ihre Gründe der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Unaufschiebbare Maßnahmen kann sie bis zur Entscheidung des Amtsgerichts vornehmen (§ 14 Absatz 5 und 6 BbgSchGG). Dazu kann die Aufnahme eines Antrags zu Protokoll und die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags (Zustellung

an die Gegenpartei) gehören, wenn Anspruchsverjährung droht.

12 VV zu § 12 Rücknahme des Antrags

Auch die Rücknahme eines Antrags kann in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) erfolgen, wenn die Schiedsperson für ihre Amtstätigkeit einen Zugang für den Empfang elektronischer Dokumente eröffnet hat.

13 VV zu § 13 Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes

13.1 Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden. Das Verfahren ist von der stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in VV Nr. 48.2.

13.2 Verwandtschaft

13.2.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 Absatz 1 BGB folgende Bestimmung:

„(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."

13.2.2 Verwandte in gerader Linie sind danach Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.

13.2.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind zum Beispiel Geschwister und deren leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Geschwister der Eltern.

13.2.4 Die Adoption von Minderjährigen bewirkt die rechtliche Verwandtschaft zur annehmenden Person und deren Verwandten (zu deren Eltern, leiblichen und anderen Adoptivkindern etc.).

13.3 Schwägerschaft

13.3.1 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 BGB Folgendes:

„(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."

13.3.2 Im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestimmt § 11 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Folgendes:

„(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde."

13.3.3 In gerader Linie verschwägert sind oder als verschwägert gelten danach die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die – nicht gemeinsamen – Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners und deren Abkömmlinge.

13.3.4 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder als verschwägert gelten zum Beispiel die Geschwister des Ehegatten oder des Lebenspartners im Verhältnis zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner.

13.4 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung siehe VV Nr. 18.1.

14 VV zu § 14 Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit

14.1 Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Schiedsperson zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die aus Sicht einer Partei bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, die Schiedsperson stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber. Rein subjektive unvernünftige Vorstellungen scheiden aus.

14.2 Das Ablehnungsgesuch einer Partei kann formlos gegenüber der Schiedsstelle angebracht werden. Dabei sind konkrete Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Befangenheit ergeben soll. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage oder Übermittlung von Dokumenten (auch als Kopie) oder von schriftlichen Erklärungen Dritter. Offenkundige Tatsachen bedürfen keiner Glaubhaftmachung.

14.3 Die Schiedsperson benachrichtigt die andere Partei über das Ablehnungsgesuch der Gegenseite.

14.4 Hält die abgelehnte Schiedsperson das Gesuch für begründet, wird das Schlichtungsverfahren von der stellvertretenden Schiedsperson fortgesetzt.

14.5 Erachtet die Schiedsperson das Ablehnungsgesuch als unbegründet, legt sie das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme zu den darin aufgeführten Ablehnungsgründen der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.

14.6 Hat keine Partei ein Ablehnungsgesuch angebracht, liegen aus Sicht der Schiedsperson aber Gründe vor, die ihre Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, hat die Schiedsperson diese Gründe der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Die Leitung des Amtsgerichts benachrichtigt die Parteien über die Selbstanzeige der Schiedsperson und entscheidet darüber, ob die angezeigten Gründe genügen, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.

14.7 Unaufschiebbare Amtshandlungen darf die Schiedsperson bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs vornehmen. Dazu kann die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung gehören, wenn der geltend gemachte Anspruch zu verjähren droht. Mit Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB).

15 VV zu § 15 Ablehnung der Amtsausübung

15.1 Notariell zu beurkundende Vereinbarungen

Notariell zu beurkundende Vereinbarungen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG sind zum Beispiel alle Verträge, die zum Erwerb von Grundstücken abgeschlossen werden.

15.2 Nachweis der Identität

15.2.1 Bei Beginn der Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien und ihre Vertretung diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie die Parteien und ihre Vertretung nicht, so müssen diese ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen.

15.2.2 Bei Schlichtungsverfahren in Strafsachen (Sühneversuch) ist die Amtsausübung nur dann abzulehnen, wenn der Schiedsperson die antragstellende Partei oder ihre Vertretung nicht bekannt ist und deren Identität nicht nachgewiesen wird (vgl. § 33 BbgSchGG).

15.3 Geschäftsfähigkeit

Die Schiedsperson lehnt die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ab, wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit einer Partei bestehen und diese Partei nicht gesetzlich vertreten ist. Zur Geschäftsfähigkeit vgl. VV Nr. 18.1.1.

15.4 Nachweis der Legitimation der Vertretung

15.4.1 Zur Vertretung vgl. VV Nr. 18.

15.4.2 Tritt für eine Person ein Betreuer oder eine Betreuerin, ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger auf, so ist die Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Bestallungsurkunde nachzuweisen.

15.4.3 Bei juristischen Personen oder Gesellschaften sind Urkunden vorzulegen, aus denen sich die Vertretungsbefugnis ergibt (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Vereinssatzung etc.).

15.4.4 Tritt für unter elterlicher Sorge stehende Minderjährige nur ein Elternteil auf, so muss dieser der Schiedsstelle eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf, oder nachweisen, dass ihm die elterliche Sorge allein zusteht.

15.4.5 Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzliche Vertretung auftritt, zur Vertretung befugt ist, so ist die Amtsausübung abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei der Leitung des Amtsgerichts beseitigt werden kann.

15.5 Anderweitige Anhängigkeit der Streitigkeit

15.5.1 Die Schiedsperson soll die antragstellende Partei eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor einem Gericht anhängig ist oder ein Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt (vgl. § 5 Nummer 7 BbgSchGG), anhängig oder bereits durchgeführt worden ist. Eine Angelegenheit wird bei Gericht mit der Einreichung einer Klage oder sonstigen Antragsschrift anhängig.

15.5.2 Bejahendenfalls wird die Schiedsperson nur tätig, wenn es sich um eine Streitigkeit der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 4 und 5 BbgSchGG) handelt oder beide Parteien mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor der Schiedsstelle einverstanden sind. Ist das Einverständnis beider Parteien erforderlich, hat die Schiedsperson die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erst befugt ist, wenn beide Parteien ihr Einverständnis erklärt haben. Das Einverständnis kann auch formfrei erklärt werden. Terminbestimmung und Ladung erfolgen in diesem Fall erst, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

16 VV zu § 16 Terminbestimmung, Zustellung der Ladung

16.1 Terminbestimmung

16.1.1 Vor der Terminbestimmung prüft die Schiedsstelle, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe (§§ 13 bis 15 BbgSchGG) vorliegen. Von der antragstellenden Partei ist ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen.

16.1.2 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Macht die antragstellende Partei Tatsachen für die Dringlichkeit der Angelegenheit glaubhaft, kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann vornehmen, wenn beide Parteien gegenüber der Schiedsperson ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung kann formlos erklärt werden.

16.2 Zustellung der Ladung

16.2.1 Die Zustellung der Ladung erfolgt dadurch, dass die Schiedsstelle die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder gegen Zustellungsurkunde durch einen nach § 33 Absatz 1 des Postgesetzes beliehenen Unternehmer (Post) zustellen lässt. Auf dem

zuzustellenden Schriftstück und auf dem Empfangsbekenntnis oder der Zustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson zur weiteren Kennzeichnung des zuzustellenden Schriftstücks auf dem Empfangsbekenntnis oder der Zustellungsurkunde Folgendes ein: „Ladung zum ...“ (mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung). Als Nachweis der Zustellung dient das Empfangsbekenntnis oder die Zustellungsurkunde.

16.2.2 Mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrags, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten.

16.3 Hinweise in der Ladung

16.3.1 In der Ladung weist die Schiedsperson auf Folgendes hin:

a) die grundsätzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen (§ 17 Absatz 1, 2 BbgSchGG),

b) die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 BbgSchGG),

c) die Möglichkeit, dass sich mehrere Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Schlichtungsverhandlung gegenseitig vertreten können (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG),

d) die Pflicht, Verhinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (§ 16 Absatz 5 Satz 2 BbgSchGG),

e) die Folgen des Nichterscheinens der Parteien (vgl. VV Nr. 16.3.2 und 16.3.3),

f) die Notwendigkeit, die Angaben zur Person in der Schlichtungsverhandlung nachweisen zu müssen (vgl. VV Nr. 15.2).

16.3.2 Erscheint die antragstellende Partei oder ihre zulässige Vertretung nicht zum Termin, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Ruht das Verfahren länger als sechs Monate, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 17 Absatz 3 BbgSchGG).

16.3.3 Erscheint die Gegenpartei oder ihre zulässige Vertretung unentschuldigt nicht zum Termin, ist die Schlichtungsverhandlung beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG). Die Gegenpartei hat die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen, wenn die Verhandlung allein wegen ihres unentschuldigten Ausbleibens nicht durchgeführt werden konnte (§ 38 Absatz 2 Nummer 1 BbgSchGG). Bei einem Sühneversuch, der in derselben Gemeinde stattfinden soll, in der beide Parteien wohnen, gilt die Besonderheit, dass die Sühneverhandlung erst beendet ist, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG).

16.4 Ladung der Parteien

Die Parteien des Schlichtungsverfahrens (antragstellende Partei und Gegenpartei) sind zum Termin zu laden.

16.5 Ladung bei gesetzlicher Vertretung

16.5.1 Wird eine Partei gesetzlich vertreten (vgl. VV Nr. 18.1), so ist die gesetzliche Vertretung zum Termin zu laden.

16.5.2 Steht eine minderjährige Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist die Ladung beiden Elternteilen oder dem Vormund zuzustellen. Eltern mit gemeinsamer Wohnanschrift als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden. In diesem Fall ist die Ladung an „Herrn und Frau *(Familienname)* als gesetzliche Vertreter des Kindes *(Vorname Familienname)*“ zu adressieren. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. Auskünfte dazu können bei der Leitung des Amtsgerichts eingeholt werden. Die Schiedsperson kann nach § 17 Absatz 5 BbgSchGG auch das persönliche Erscheinen der minderjährigen Partei anordnen, wenn dies zur Beilegung des Streits geboten erscheint.

16.5.3 Ist für eine volljährige Partei eine Betreuung eingerichtet, so ist die Ladung grundsätzlich der betreuten Person selbst zuzustellen. Die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die von dem Betreuungsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. Die Ladung ist zusätzlich auch der Betreuerin oder dem Betreuer zuzustellen, wenn die Streitigkeit vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst ist (vgl. VV Nr. 18.1.3.1).

16.5.4 In Strafsachen sind § 34 Satz 1 BbgSchGG und die VV Nr. 34 zu beachten.

16.6 Entschuldigtes Ausbleiben einer Partei

16.6.1 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (zum Beispiel ärztliches Attest, Arbeitgeberbescheinigung, Fahrkarte oder Flugschein) oder Erklärungen Dritter glaubhaft gemacht werden.

16.6.2 Durch die rechtzeitige und begründete Entschuldigung der Partei, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsstelle in die Lage versetzt, den Termin aufzuheben oder zu verlegen.

17 VV zu § 17 Persönliches Erscheinen der Parteien

17.1 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens haben zu dem anberaumten Schlichtungstermin grundsätzlich

persönlich zu erscheinen, es sei denn, es liegt ein Fall einer gesetzlichen Vertretung oder einer zulässigen Bevollmächtigung vor.

17.2 Gesetzliche Vertretung

17.2.1 Wird eine Partei gesetzlich vertreten (vgl. VV Nr. 18.1), ist die gesetzliche Vertretung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, ist eine gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung zulässig (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG), so dass es genügt, wenn die Vertretung durch eine Person wahrgenommen wird.

17.2.2 Hat die Schiedsperson im Falle einer gesetzlichen Vertretung auch das persönliche Erscheinen der vertretenen Person nach § 17 Absatz 5 BbgSchGG angeordnet, ist deren Nichterscheinen folgenlos.

17.2.3 In Strafsachen ist § 34 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG zu beachten.

17.3 Vertretung durch Bevollmächtigte

17.3.1 Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat, diese zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und einen Vergleich abschließen darf (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG). Die schriftliche Vollmacht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

17.3.2 In Strafsachen ist § 35 BbgSchGG zu beachten.

18 VV zu § 18 Vertretung

18.1 Gesetzliche Vertretung

18.1.1 Gesetzliche Vertretung geschäftsunfähiger Personen

Geschäftsunfähig sind Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nummer 2 BGB). Sie können nur durch eine gesetzliche Vertretung rechtswirksame Handlungen vor der Schiedsstelle vornehmen. Hierunter fällt auch der Abschluss eines Vergleichs. Drängen sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit auf, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die jeweilige Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist.

18.1.2 Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen

18.1.2.1 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsstelle nur durch deren gesetzliche Vertretung ein Vergleich abgeschlossen werden.

18.1.2.2 Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, werden im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten (§ 1626, § 1629 Absatz 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn

a) ein Elternteil verstorben ist (§ 1680 BGB),

b) die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB),

c) das Gericht die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat (§ 1671 BGB),

d) die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder

e) im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB).

18.1.2.3 Sind beide Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert, so werden Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1809 BGB) vertreten.

18.1.2.4 Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht beiden Elternteilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, einander geheiratet haben oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam übertragen hat (§ 1626a Absatz 1 BGB). Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Andernfalls unterstehen Minderjährige der elterlichen Sorge allein der Mutter und werden von ihr allein vertreten (§ 1626a Absatz 3 BGB).

18.1.2.5 Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden durch den Vormund vertreten.

18.1.3 Gesetzliche Vertretung volljähriger Personen (Betreuung, Einwilligungsvorbehalt)

18.1.3.1 Bei einer volljährigen Person, für die eine Betreuung angeordnet ist, nimmt die Betreuerin oder der Betreuer deren gesetzliche Vertretung im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (§ 1823 BGB) wahr. Der Aufgabenkreis der Betreuung ergibt sich aus dem Beschluss des Betreuungsgerichts, durch den die Betreuung angeordnet worden ist.

18.1.3.2 Die Anordnung der Betreuung führt nicht zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Die unter Betreuung stehende Person kann also grundsätzlich am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen und einen Vergleich selbstständig vollwirksam abschließen. Ist die betreute Person jedoch geschäftsunfähig, kann ausschließlich die für sie bestellte Betreuungsperson rechtswirksam handeln.

18.1.3.3 Ist für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1825 BGB), so ist für die Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel bei Abschluss eines Vergleichs) die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, auf die sich der Einwilligungsvorbehalt erstreckt. Die Reichweite

des Einwilligungsvorbehalts ergibt sich aus dem Anordnungsbeschluss des Betreuungsgerichts.

18.1.4 Ausschluss der Vertretungsmacht bei minderjährigen und volljährigen Personen

Bei Rechtsgeschäften zwischen der Vertretungsperson, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner oder einem ihrer Verwandten in gerader Linie auf der einen Seite und der vertretenen natürlichen Person auf der anderen Seite kann die Vertretungsperson in der Regel nicht handeln. In solchen Fällen ist der vertretenen Person, wenn sie minderjährig ist, durch das Familiengericht ein Ergänzungspfleger (§ 1809 Absatz 1 BGB) oder, wenn sie volljährig ist, durch das Betreuungsgericht für diese Angelegenheit ein Ergänzungsbetreuer (§ 1817 Absatz 5 BGB) zu bestellen.

18.1.5 Gesetzliche Vertretung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften und Vereinen

18.1.5.1 Juristische Personen des Privatrechts sind insbesondere rechtsfähige Vereine (zum Beispiel eingetragene Vereine – e. V., Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit (insbesondere Aktiengesellschaften – AG, Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbH, eingetragene Genossenschaften – eG).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind insbesondere Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Kirchengemeinden.

Für juristische Personen handeln deren Organe. Bei juristischen Personen des Privatrechts sind in der Regel der Vorstand oder der Geschäftsführer die organschaftlichen Vertreter.

18.1.5.2 Personenhandelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft – OHG, Kommanditgesellschaft – KG, GmbH & Co. KG), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz werden in der Regel durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter vertreten.

18.1.5.3 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann als Antragsteller und Antragsgegner auftreten. Er wird von seinem Vorstand vertreten.

18.2 Vertretung durch Bevollmächtigte

18.2.1 Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

18.2.2 In der Schlichtungsverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur zulässig, wenn die bevollmächtigte Person – wie die Partei – Angaben zum Sachverhalt machen kann und zum Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten muss die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.

18.2.3 In der Sühneverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte unzulässig, wenn kein gerichtlicher Gestattungsbeschluss nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG vorliegt (§ 35 BbgSchGG).

19 VV zu § 19 Beistand

19.1 Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung anwesend ist.

19.2 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer dürfen grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch wenn sie nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

19.3 Auch der Beistand einer lese- oder schreibunkundigen Person oder einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm ist, darf grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden.

19.4 Ein aktiv störendes Verhalten eines sonstigen Beistandes berechtigt zur Zurückweisung.

20 VV zu § 20 Verhandlungsgrundsätze

20.1 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, um den Parteien oder ihrer Vertretung die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte zu gewähren.

20.2 Nur die Parteien, ihre gesetzliche Vertretung, ihre Bevollmächtigten, Beistände, etwa zugezogene Dolmetscherinnen und Dolmetscher, zu vernehmende Zeugen und anzuhörende Sachverständige sowie die Leitung des Amtsgerichts und von ihr beauftragte Richterinnen und Richter können an der Verhandlung teilnehmen.

20.3 Mit Zustimmung der Parteien kann die Teilnahme weiteren Personen gestattet werden, zum Beispiel zur Einarbeitung neu gewählter Schiedspersonen.

21 VV zu § 21 Verfahrenssprache

21.1 Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen.

21.2 Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt werden, wenn die Schiedsperson die fremde Sprache beherrscht. Das Protokoll ist in deutscher Sprache zu verfassen (§ 24 Absatz 1 BbgSchGG).

21.3 Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle die sorbische/wendische Sprache in Wort und Schrift zu gebrauchen. Ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Sprachübertragung erforderlich, so werden die Kosten für eine Dol-

metscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt getragen. Insoweit gilt VV Nr. 21.5.2 nicht. Die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten kann die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt nach § 13a des Sorben/Wenden-Gesetzes und der SWG-Kostenerstattungsverordnung gegenüber dem Land geltend machen.

21.4 Eine Person, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, kann einen sprachkundigen Beistand hinzuziehen. Sprachkundiger Beistand können auch Familienangehörige oder sonst der Partei nahestehende Personen sein.

21.5 Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

21.5.1 Eine sprachunkundige Partei hat das Recht auf Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die Schiedsstelle wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann sich dabei der im Internet auf dem Justizportal des Bundes und der Länder veröffentlichten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (www.justiz-dolmetscher.de) bedienen, eine Anfrage an die Leitung des Amtsgerichts richten oder eine andere zum Dolmetschen befähigte Person auswählen.

21.5.2 Die Schiedsstelle hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG ein ausreichender Kostenvorschuss entrichtet wird. Zu beachten ist dabei VV Nr. 21.3 (Sorben/Wenden).

21.5.3 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist diese zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald von der Schiedsstelle eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher ausgewählt und der Auslagenvorschuss gezahlt wurde.

22 VV zu § 22 Beweiserhebung

22.1 Zur Aufklärung der Streitsache darf die Schiedsstelle mit Ausnahme der Einnahme des Augenscheins auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erheben. Sie soll aber von der Möglichkeit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, weil die gerichtsförmige Feststellung des Sachverhalts nicht zu ihren Aufgaben gehört.

22.2 Mittel der Beweiserhebung im Schlichtungsverfahren sind:

- die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
- die Einnahme des Augenscheins mit Zustimmung der Parteien und
- das Verlesen von vorgelegten Urkunden.

22.3 Die Einnahme des Augenscheins ist auch außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle zulässig (§ 23 BbgSchGG).

22.4 Gegen Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

22.5 Sollen Zeugen oder Sachverständige ausnahmsweise vernommen werden, erfolgt deren Ladung mündlich oder durch einfachen Brief. Sie werden mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung haben (vgl. § 22 Absatz 3 BbgSchGG). Ist bei der Schiedsstelle von einer Partei dennoch ein Betrag für die Entschädigung eines Zeugen oder für die Vergütung eines Sachverständigen eingezahlt worden (vgl. VV Nr. 39.2), so wird in der Ladung darauf hingewiesen und die Höhe des eingezahlten Betrages angegeben.

22.6 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweiserhebung nicht aufgenommen.

22.7 Die Schiedsstelle ist zur Abnahme eines Eides oder zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung nicht befugt.

23 VV zu § 23 (nicht belegt)

24 VV zu § 24 Protokoll

24.1 Form und Inhalt des Protokolls

24.1.1 Das Protokoll ist nach dem Muster in der **Anlage 2** zu fertigen.

24.1.2 Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in das Protokollbuch eingeschrieben oder eingeheftet und mit der fortlaufenden Protokoll-Nummer versehen, die auch im Vorblatt zum Protokollbuch **(Anlage 13)** eingetragen ist.

24.1.3 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtsname, der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

24.1.4 Die gesetzliche Vertretung (zum Beispiel die Betreuerin oder der Betreuer, das Vertretungsorgan einer juristischen Person, der vertretungsberechtigte Gesellschafter) und Bevollmächtigte sind im Protokoll bei der vertretenen Partei anzugeben. Eine schriftliche Vollmacht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

24.1.5 Angaben über Zeugen sind nicht erforderlich.

24.1.6 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen oder deren Vertretung nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild).

24.1.7 Erklärungen, die die Parteien bei Durchführung des Sühneversuchs – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht ins Protokoll.

24.1.8 Hat die antragstellende Partei einen schriftlichen Antrag eingereicht, aus dem ihr Anliegen deutlich hervorgeht, kann im Protokoll zur Bezeichnung des Gegenstandes des Streits auch auf den Antrag Bezug genommen werden. Der Antrag ist dann als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

24.2 Protokollierung von Erklärungen und Verträgen

Erklärungen der Parteien wie etwa Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge darf die Schiedsperson grundsätzlich nicht protokollieren. Sind solche Erklärungen oder Verträge jedoch Teile eines aufzunehmenden Vergleichs, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn für diese zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (zum Beispiel bei einem Grundstückskaufvertrag nach § 311b Absatz 1 BGB).

24.3 Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist

24.3.1 Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit der Parteien durch gegenseitiges Nachgeben bereinigt wird. Das Nachgeben kann dabei auch geringfügig sein (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Ratenzahlung oder Stundung oder durch Übernahme von Kosten). In Strafsachen gibt die antragstellende Partei immer dann nach, wenn sie auf das Recht verzichtet, Privatklage zu erheben. Kein Vergleich liegt vor, wenn eine Partei nur Ansprüche anerkennt oder darauf verzichtet.

24.3.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf sich die Parteien geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.

24.3.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeit der einzelnen Teilleistungen anzugeben. Ferner sollte klargestellt werden, ob – falls die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät – der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob in diesem Fall die gesamte Restsumme zur sofortigen Zahlung fällig sein soll (Verfallklausel).

24.3.4 Im Vergleich sollten die Parteien auch eine Regelung darüber treffen, wer die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen hat. Wird keine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen, trägt nach § 38 Absatz 3 BbgSchGG jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte (vgl. VV Nr. 38.3).

24.3.5 Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, hat die Schiedsperson dies im Protokoll festzuhalten.

25 VV zu § 25 Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls

Ein in einer Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden. Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, muss das Protokoll nur von der Schiedsperson unterschrieben werden.

26 VV zu § 26 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

26.1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in dem Vergleich genannte Anspruch nach Abschluss des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel Erbschaft) oder in Form der Einzelrechtsnachfolge (zum Beispiel durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

26.2 Jede Partei kann – gegen Zahlung der Dokumentenpauschale (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG) – eine oder mehrere Abschriften des Protokolls verlangen. Über die Erteilung von Abschriften braucht die Schiedsperson keinen Vermerk im Protokoll oder im Vorblatt zum Protokollbuch zu machen.

26.3 Die Ausfertigung des Protokolls dient der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Sie kann – gegen Zahlung der Dokumentenpauschale (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG) – von der Partei verlangt werden, die die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich (§ 27 BbgSchGG) betreiben will. Die Erteilung einer Ausfertigung muss am Schluss der Urschrift des Protokolls vermerkt werden (vgl. **Anlage 2**).

26.4 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken und einer Abschrift der Kostenrechnung. Unter die Abschrift des Protokolls wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

„Die vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum, Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle).“

Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

27 VV zu § 27 Vollstreckung aus dem Vergleich

27.1 Um die Zwangsvollstreckung aus einem vor einer Schiedsstelle geschlossenen Vergleich betreiben zu können, bedarf es der Erteilung der Vollstreckungsklausel (vollstreckbare Ausfertigung). Die Vollstreckungsklausel wird durch das für die Schiedsstelle zuständige Amtsgericht erteilt.

27.2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung bei der Schiedsstelle, so verweist die Schiedsperson die Partei mit der nach § 26 BbgSchGG hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Die Schiedsstelle selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung weder erteilen noch beantragen.

27.3 Das Amtsgericht benachrichtigt die Schiedsstelle von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht selbst verwahrt. Die Schiedsstelle vermerkt diese Mitteilung des Amtsgerichts auf der Urschrift des Protokolls (vgl. **Anlage 2**).

Unterabschnitt 3
Verfahren vor anerkannten Gütestellen

28 VV zu § 28 (nicht belegt)

29 VV zu § 29 (nicht belegt)

(Die §§ 28 und 29 BbgSchGG regeln das Güteverfahren und betreffen nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

Abschnitt 3
Schlichtungsverfahren in Strafsachen

30 VV zu § 30 Zuständigkeit

30.1 Das Sühneverfahren

30.1.1 Privatklagedelikte nach § 380 Absatz 1 StPO

In Strafsachen wird die Schiedsstelle als Vergleichsbehörde bei den in § 380 Absatz 1 in Verbindung mit § 374 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 bis 5 und 6 StPO genannten Straftaten tätig. Dabei handelt es sich um die folgenden Vergehen:

- Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuchs – StGB),
- Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB),
- Bedrohung (§ 241 Absatz 1 bis 3 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein zuvor genanntes Vergehen ist.

30.1.2 Andere Straftaten

Bei anderen Straftaten, insbesondere auch bei den anderen in § 374 Absatz 1 StPO aufgeführten Privatklagedelikten, findet kein Sühneversuch statt. Bilden andere Straftaten mit den in § 380 Absatz 1 StPO genannten Straftaten einen einheitlichen Lebensvorgang (einheitliche Tat im Sinne von § 264 StPO), scheidet ein Sühneversuch insgesamt aus. Im Hinblick auf vorgetragene andere Straftaten gibt die Schiedsstelle der antragstellenden Partei anheim, bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht Strafanzeige zu erstatten (§ 158 StPO).

30.1.3 Abgrenzung zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung der Täterin oder des Täters, sondern um den Ersatz des Schadens oder um den Widerruf oder die Unterlassung von ehrverletzenden Äußerungen, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (vgl. auch VV Nr. 7.1). Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Absatz 2 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes (Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, §§ 4 ff. BbgSchGG).

30.1.4 Gemischte Streitigkeiten

Macht die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich auch einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch (zum Beispiel Schadensersatz, Widerruf oder Unterlassung von ehrverletzenden Äußerungen, vgl. VV Nr. 7.1) geltend, so verfährt die Schiedsstelle nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes (Schlichtungsverfahren in Strafsachen, §§ 30 ff. BbgSchGG).

30.1.5 Strafantrag

Soweit die in § 380 Absatz 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die oder der Antragsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht einen Strafantrag stellen (§ 77b Absatz 1 StGB und § 158 Absatz 2 StPO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die oder der Antragsberechtigte von der Tat und der Person der Täterin oder des Täters Kenntnis erlangt (§ 77b Absatz 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsstelle eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77b Absatz 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für die Durchführung des Sühneverfahrens.

30.2 Die einzelnen Privatklagedelikte

30.2.1 Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten des Berechtigten widerrechtlich eindringt (schwerer Hausfriedensbruch – § 124 StGB), weil es sich hierbei nicht um ein Privatklagedelikt im Sinne von § 380 Absatz 1 StPO handelt.

30.2.2 Beleidigung

Unter Beleidigung im Sinne von § 374 Absatz 1 Nummer 2, § 380 Absatz 1 StPO sind folgende Straftaten zu verstehen:

- Beleidigung nach § 185 StGB,
- üble Nachrede nach § 186 StGB,
- Verleumdung nach § 187 StGB,
- gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung nach § 188 StGB,
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB.

Unter den Begriff der Beleidigung (§ 185 StGB) fallen beispielsweise ehrverletzende Werturteile, aber auch das Behaupten unwahrer ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der betroffenen Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit (zum Beispiel Ohrfeige, Anspucken) begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine gegen Personen des öffentlichen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts im Sinne von § 11 Absatz 3 StGB (zum Beispiel in Schriften, auf Ton- und Datenträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen) eine Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) durch eine Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zählen die Pietät schwer verletzende Angriffe auf die Ehre eines Verstorbenen.

Für einen Sühneversuch ist kein Raum bei

a) einer Beleidigung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (zum Beispiel Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag) gerichtet ist (§ 374 Absatz 1 Nummer 2 StPO, § 194 Absatz 4 StGB),

b) einer Beleidigung, wenn sie gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen ist oder sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Behörde der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Absatz 3 StPO, § 194 Absatz 3 StGB).

30.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses

Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück steht eine Abbildung gleich.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn eine Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB vorliegt. Bei diesem Delikt handelt es sich nicht um ein Privatklagedelikt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis verletzt, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet.

Ein Sühneversuch ist auch bei einem Verwahrungsbruch gemäß § 133 StGB unzulässig. Einen Verwahrungsbruch begeht, wer ein in dienstlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht.

30.2.4 Körperverletzung

Eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt und dies weiß und will oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Ein Sühneversuch ist auch dann notwendig, wenn die vorsätzliche Körperverletzung nur versucht worden ist (§ 223 Absatz 2 StGB).

Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten

und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

Ein Sühneversuch ist unzulässig,

a) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (insbesondere eines Messers) oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (gefährliche Körperverletzung – § 224 StGB),

b) bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht gegen eine Person unter 18 Jahren oder gegen eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person begangen worden ist, wobei die Person entweder der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen, seinem Hausstand angehören, von dem Fürsorgeberechtigten der Gewalt des Täters überlassen sein oder dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sein muss (Misshandlung von Schutzbefohlenen – § 225 StGB),

c) bei vorsätzlicher Körperverletzung, durch die die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat, ein wichtiges Glied des Körpers verloren hat oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfallen ist (schwere Körperverletzung – § 226 StGB),

d) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die durch die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person begangen worden ist (Verstümmelung weiblicher Genitalien – § 226a StGB),

e) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (Körperverletzung mit Todesfolge – § 227 StGB),

f) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, die während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen worden ist (§ 380 Absatz 3 StPO, § 230 Absatz 2 StGB).

30.2.5 Bedrohung

Eine Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer einen anderen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht. Unter diesen Tatbestand fällt beispielsweise das Drohen mit Vergehen wie Sexualstraftaten nach § 177 Absatz 1 oder 2 StGB, Freiheitsberaubungen nach § 239 StGB, Körperverletzungen nach § 223 StGB oder Beschädigungen wertvoller Gegenstände nach § 303 StGB.

Eine Bedrohung nach § 241 StGB verwirklicht auch, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Verbrechen sind Delikte, die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorsehen, zum Beispiel Mord, Totschlag, Brandstiftung oder Raub.

Eine Bedrohung begeht ferner, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Ein Sühneversuch ist unzulässig bei einer Nötigung oder einem Nötigungsversuch. Eine Nötigung nach § 240 StGB begeht, wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

30.2.6 Sachbeschädigung

Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Ein Sühneversuch ist bei einer Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist (§ 303 Absatz 3 StGB).

Ein Sühneversuch ist unzulässig,

a) wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (gemeinschädliche Sachbeschädigung – § 304 StGB),

b) wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (Zerstörung von Bauwerken – § 305 StGB).

30.2.7 Vollrausch

Einen Vollrausch (§ 323a StGB), der einen Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 StPO erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung, eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation.

Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Bewusstseinsstörung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Regelung des § 323a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.

30.3 Die Parteien des Sühneverfahrens

30.3.1 Die antragstellende Partei

Antragsberechtigt ist die verletzte Person oder wer nach den Strafgesetzen berechtigt ist, einen Strafantrag zu stellen (§ 374 Absatz 1 und 2 StPO).

Sind Verletzte natürliche Personen, die unter elterlicher Sorge, unter Vormundschaft oder in Bezug auf den Gegenstand des Verfahrens unter Betreuung oder Pflegschaft stehen, juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, wird der Antrag von deren gesetzlichen Vertretung gestellt (§ 374 Absatz 3 StPO, vgl. auch VV Nr. 18.1).

30.3.2 Die Gegenpartei

Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, nicht jedoch eine juristische Person sein.

Ein Sühneversuch ist nicht zulässig, wenn sich der Antrag gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war. Entsprechendes gilt bei einer volljährigen Person, die bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung schuldunfähig war, sofern nicht ein Fall des § 323a StGB (Vollrausch) vorliegt. In diesen Fällen kann aber – auch bei zur Tatzeit Minderjährigen – wegen privatrechtlicher Ansprüche (zum Beispiel Schadensersatz) ein Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes in Betracht kommen.

Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, das heißt Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

31 VV zu § 31 (nicht belegt)

32 VV zu § 32 (nicht belegt)

33 VV zu § 33 Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung

Zum Nachweis der Identität vgl. VV Nr. 15.2.

Weigert sich lediglich die Gegenpartei, ihre Identität nachzuweisen, ist dennoch ein Sühneversuch durchzuführen, um es der antragstellenden Partei zu ermöglichen, eine Sühnebescheinigung zu erhalten und Privatklage zu erheben. Kann die Identität der Gegenpartei nicht festgestellt werden oder liegt ein sonstiger Ablehnungsgrund nach § 15 Absatz 1 BbgSchGG vor, ist dies im Protokoll zu vermerken.

34 VV zu § 34 Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei

34.1 Gesetzliche Vertretung auf Seiten der Gegenpartei

34.1.1 In Strafsachen ist die Gegenpartei zum Sühneversuch zu laden und zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Es genügt, der gesetzlichen Vertretung eine Terminsnachricht zu übersenden, damit sie Gelegenheit erhält, gegebenenfalls am Termin als Beistand teilzunehmen. Praktisch relevant ist dies nur in Fällen, in denen für die Gegenpartei eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist. Die unter Betreuung stehende Person muss im Schlichtungstermin persönlich erscheinen. Die Betreuerin oder der Betreuer darf als Beistand auftreten.

34.1.2 Macht die antragstellende Partei schon im Schlichtungsantrag einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch mit geltend (gemischte Streitigkeit, vgl. VV Nr. 30.1.4), so soll die Schiedsperson die unter Betreuung stehende Person in der Ladung bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die vom Betreuungsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. Die Ladung ist auch der Betreuerin oder dem Betreuer zuzustellen, wenn die Streitigkeit vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst ist (vgl. VV Nr. 18.1.3.1).

34.1.3 Wird ein Vergleich geschlossen, der eine nicht geschäftsfähige Partei (vgl. VV Nr. 18.1.1) zu einer geldwerten Leistung – sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens – verpflichten soll, so muss die Betreuerin oder der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs zum Aufgabenbereich der Betreuung gehört. Ist für die geschäftsunfähige Person keine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so ist der Vergleich zwar zu protokollieren. Er ist jedoch nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

34.2 Gesetzliche Vertretung auf Seiten der antragstellenden Partei

Wird die antragstellende Partei gesetzlich vertreten, verbleibt es für diese Partei bei den für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Regelungen (§ 31 Satz 2 BbgSchGG): Die Ladung ist der gesetzlichen Vertretung zuzustellen (§ 16 Absatz 4 Satz 3 BbgSchGG und VV Nr. 16.5). Die gesetzliche Vertretung der antragstellenden Partei ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (§ 17 Absatz 2 BbgSchGG und VV Nr. 17.2).

35 VV zu § 35 (nicht belegt)

36 VV zu § 36 Sühnebescheinigung

36.1 In der Regel wird lediglich der antragstellenden Person eine Sühnebescheinigung zu erteilen sein. Ausnahmsweise ist auf Antrag auch der Gegenpartei eine Sühnebescheinigung auszustellen, wenn sie im Sühneverfahren einen Gegenantrag gestellt hat und die darin vorgeworfene Straftat im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag steht (zum Beispiel bei wechselseitigen Körperverletzungen).

36.2 Die Sühnebescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu fertigen. Die Erteilung der Sühnebescheinigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken (vgl. **Anlage 2**).

36.3 Für die Ausstellung einer Sühnebescheinigung wird eine Dokumentenpauschale erhoben (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG).

Abschnitt 4
Kosten

Unterabschnitt 1
Verfahren vor Schiedsstellen

37 VV zu § 37 Kostenerhebung

Andere als die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Kosten (Verfahrens- und Vergleichsgebühr, Dokumentenpauschale, notwendige Auslagen sowie Dolmetschervergütung) darf die Schiedsstelle nicht erheben.

38 VV zu § 38 Kostenhaftung

38.1 Die Vorschrift regelt, wer Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BbgSchGG haftet die antragstellende Partei, die die Tätigkeit der Schiedsstelle durch ihren Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens veranlasst hat, für alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Schiedsstelle entstehen (Veranlasserhaftung).

38.2 § 38 Absatz 2 BbgSchGG bestimmt, dass neben der antragstellenden Partei auch noch weitere Personen für die entstandenen Kosten haften können. Das Wort „ferner“ stellt klar, dass die Kostenhaftung nach Absatz 2 die Kostenhaftung nach Absatz 1 nicht berührt.

38.3 Ist im Vergleich ausnahmsweise keine Kostenregelung vorgesehen, werden die hälftigen Beträge mit entsprechenden Kostenrechnungen von jeder Partei eingefordert (§ 38 Absatz 3 BbgSchGG).

38.4 Dass mehrere Personen nach § 38 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG als Gesamtschuldner haften, bedeutet, dass die Schiedsstelle die Zahlung der Kosten nur einmal fordern kann, es aber in der Regel in ihrem Ermessen steht, von welcher Person sie die Zahlung verlangt. Sie kann die Zahlung aller Kosten von einer Person verlangen oder aber mehrere Personen zu Teilbeträgen heranziehen. Bis zur vollständigen Zahlung der Kosten bleiben sämtliche Personen verpflichtet (§ 421 BGB).

38.5 In den in § 38 Absatz 4 Satz 2 BbgSchGG genannten Fällen ist die Veranlasserhaftung nach Absatz 1 nachrangig. Die vorrangige Haftung nach § 38 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 3 BbgSchGG gilt jedoch nur insoweit, als der Vorschuss noch nicht entrichtet worden ist.

39 VV zu § 39 Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht

39.1 Die Schiedsstelle ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt das kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, ein Verhandlungstermin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift der Ausfertigung erteilt.

39.2 Eine Partei, die die Anhörung eines Zeugen oder Sachverständigen beantragt hat, kann einen Kostenvorschuss für die Entschädigung des Zeugen oder die Vergütung des Sachverständigen bei der Schiedsstelle einzahlen.

39.3 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblatts zum Protokollbuch **(Anlage 13)** einzutragen.

40 VV zu § 40 Einforderung und Beitreibung

40.1 Die Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen, die nach dem Muster der **Anlagen 4 bis 7** gefertigt sind, müssen von der Schiedsperson unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

40.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung **(Anlagen 5 und 6)** übergibt die Schiedsperson der kostenpflichtigen Person oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenpflichtige Person zur Zahlung binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Zahlung das Beitreibungsverfahren eingeleitet wird. Handelt es sich bei der kostenpflichtigen Person um die antragstellende Partei, erfolgt die Zahlungsaufforderung nur hinsichtlich des nach Ver-

rechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages, falls der erhobene Vorschuss zu gering war.

40.3 Zahlt die kostenpflichtige Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, so leitet die Schiedsstelle das Beitreibungsverfahren ein, indem sie eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt übersendet und um Beitreibung des noch zu zahlenden Betrages bittet **(Anlage 7).**

40.4 Nicht verbrauchte Vorschüsse zahlt die Schiedsperson an die antragstellende Partei zurück. Bei vollständiger Abrechnung am Schluss einer Schlichtungsverhandlung lässt sich die Schiedsperson die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses von der antragstellenden Partei auf der Urschrift der Kostenrechnung (vgl. **Anlage 4**) quittieren.

41 VV zu § 41 Höhe der Gebühren

41.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

41.2 Die Voraussetzungen, unter denen wegen des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles die Gebühr erhöht werden darf, können neben den Fällen des § 41 Absatz 3 Satz 1 BbgSchGG auch dann gegeben sein, wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Gebührenerhöhung ist im Kassenbuch kurz zu begründen.

42 VV zu § 42 Auslagen

42.1 Dokumentenpauschale

42.1.1 Die Dokumentenpauschale beträgt nach Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke bis zur Größe von DIN A3 für die ersten 50 Seiten in Schwarz-Weiß 0,50 Euro je Seite, in Farbe 1,00 Euro je Seite und für jede weitere Seite in Schwarz-Weiß 0,15 Euro je Seite, in Farbe 0,30 Euro je Seite. Dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Ausdruck, Formular) das Dokument hergestellt wird.

42.1.2 Die Dokumentenpauschale wird erhoben:

a) für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsstelle gestellten Antrags,

b) für die an die Parteien gerichteten Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsstelle zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,

c) für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für Erfolglosigkeits- und Sühnebescheinigungen,

d) für Ladungen und Terminsnachrichten.

42.1.3 Unzulässig ist die Erhebung der Dokumentenpauschale für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, einschließlich der Fertigung des Protokolls, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen sowie für den Schriftverkehr mit der Leitung des Amtsgerichts, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

42.2 Notwendige Auslagen

Zu den zu erhebenden notwendigen Auslagen nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG gehören insbesondere die Portoauslagen für den Schriftverkehr (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung), den die Schiedsstelle mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, und die Auslagen für die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens geführten Telefongespräche. Ferner zählen dazu Fahrtkosten, die der Schiedsperson im Zusammenhang mit der Einnahme des Augenscheins oder bei einer Verhandlung außerhalb des Amtsraumes entstehen. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der persönlichen Aushändigung einer Ladung gegen Empfangsbekenntnis sind nur insoweit notwendig, als sie die Kosten für die Zustellung mittels Zustellungsurkunde nicht überschreiten.

42.3 Dolmetschervergütung

42.3.1 Eine Vergütung steht nur Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind. Wenn eine Partei lediglich einen sprachkundigen Beistand zur Schlichtungsverhandlung mitgebracht hat, steht diesem keine Dolmetschervergütung zu.

42.3.2 Die Schiedsstelle sollte zunächst versuchen, wegen der Höhe der Vergütung eine Einigung zwischen den Parteien und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu erzielen. Dadurch würde sich eine Festsetzung der Vergütung durch das Amtsgericht erübrigen.

42.3.3 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gestellt, hat die Schiedsstelle dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

43 VV zu § 43 Absehen von der Kostenerhebung

43.1 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsstelle in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die kostenpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung dienen eine aktuelle Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Bescheid über den Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder andere geeignete Unterlagen.

43.2 Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung, wenn sie Kosten ermäßigt oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise absieht.

43.3 Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die kostenpflichtige Person bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

43.4 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, bleibt das Recht der Schiedsstelle unberührt, im Einzelfall eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

44 VV zu § 44 Einwendungen gegen den Kostenansatz

44.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsstelle erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren, das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

44.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an die Schiedsstelle ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und zur Vorlage von Akten ist unverzüglich nachzukommen.

45 VV zu § 45 Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung

45.1 Die Vorschriften des § 45 BbgSchGG sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt und der Schiedsstelle abgeändert werden.

45.2 Die Schiedsstelle hat mindestens einmal jährlich gegenüber der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt über die erhobenen Gebühren und Auslagen abzurechnen. Im Übrigen kann die Schiedsstelle mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt eine Vereinbarung darüber treffen, wie und zu welcher Zeit die Schiedsstelle wegen der Einkünfte abzurechnen hat. Bei der Abrechnung kann die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangen.

45.3 Die Schiedsstelle hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen, abgesehen von der Dokumentenpauschale und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt gesondert von sonstigen Geldbeständen zu verwahren. Erst nach erfolgter Abrechnung dürfen diese Gelder von der Schiedsperson verwendet werden, soweit sie ihr aufgrund der Abrechnung zustehen.

Unterabschnitt 2
Verfahren vor anerkannten Gütestellen

46 VV zu § 46 (nicht belegt)

(§ 46 BbgSchGG verhält sich zu den Kosten des Güteverfahrens und betrifft nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

Abschnitt 5
Schiedsstellen

47 VV zu § 47 Einrichtung von Schiedsstellen

47.1 Zuständigkeit

47.1.1 Zuständig für die Einrichtung und Unterhaltung von Schiedsstellen sind die amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden.

47.1.2 Haben Gemeinden eine Verbandsgemeinde gebildet, ist die Verbandsgemeinde nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) anstelle der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) zuständig.

47.1.3 Haben mehrere amtsangehörige Gemeinden die Aufgabe nach § 135 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf das Amt übertragen, so kann das Amt auch gemeinsame Schiedsstellen einrichten.

47.2 Kommunale Zusammenarbeit

47.2.1 Im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit können Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) bei der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle zusammenarbeiten und insoweit auch eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten.

47.2.2 Dabei sind die Regelungen des § 47 BbgSchGG zu beachten. Der Bereich der gemeinsamen Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen und muss sich innerhalb der Grenzen eines Amtsgerichtsbezirks befinden (§ 47 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 BbgSchGG).

47.2.3 Für eine Zusammenarbeit nach dem GKGBbg stehen grundsätzlich alle im GKGBbg geregelten Kooperationsformen zur Verfügung. Mit Blick auf die Besonderheiten der Aufgabenart wird bei der Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle in der kommunalen Praxis insbesondere eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKGBbg in Frage kommen.

47.2.4 Eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist durch die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zu beschließen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 BbgKVerf) und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg). Im Genehmigungsverfahren ist durch die Genehmigungsbehörde nach § 41 Absatz 4 GKGBbg auch die Leitung des Amtsgerichts zu beteiligen, weil dieser die Aufsicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Schlichtungsverfahren obliegt (§ 55 BbgSchGG). Die Vereinbarung ist durch alle beteiligten Kommunen nach den für ihre Bekanntmachungen jeweils geltenden Vorschriften

(Hauptsatzungen) öffentlich bekannt zu machen (§ 8 GKGBbg).

47.2.5 Wird die Aufgabe zur Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine andere Gemeinde übertragen, geht die Zuständigkeit für die Einrichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Schiedsstelle auf diese Gemeinde über (§ 3 Absatz 3 GKGBbg). Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde, der die Aufgabe übertragen worden ist, gewählt. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann der übertragenden Gemeinde ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe eingeräumt werden (§ 7 Absatz 3 GKGBbg), insbesondere können hier Regelungen über die Mitwirkung der Gemeindevertretung der übertragenden Kommune getroffen werden.

47.3 Die Grenzen eines Schiedsamtsbereichs können auch während der Amtszeit der Schiedsstelle geändert werden. Sie dürfen die Grenzen des Geschäftsbereichs des jeweils zuständigen Amtsgerichts nicht überschreiten.

47.4 Es empfiehlt sich, die Einrichtung und die Änderung einer Schiedsstelle und deren Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu machen. Die Leitung des Amtsgerichts ist hierüber zu unterrichten.

47.5 Die Tätigkeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Ämter bei der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen unterliegt der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht).

47.6 Dienstsiegel, Amtsschild

47.6.1 Das Dienstsiegel und das Amtsschild werden von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG vom Amt gestellt.

47.6.2 Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Schiedsstelle“ und einem auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, das Amt oder auf den Schiedsstellenbereich hinweisenden Zusatz (§ 5 Absatz 5 der Hoheitszeichenverordnung). Das Siegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.

47.6.3 Die Schiedsperson hat das Siegel so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Bei Verlust hat sie die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor unverzüglich zu unterrichten.

47.6.4 Es wird empfohlen, das Gebäude, in dem die Aufgaben der Schiedsstelle wahrgenommen werden, durch ein Amtsschild kenntlich zu machen, welches – wie das Dienstsiegel – das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsstelle“ mit einem auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, das Amt oder auf den Schiedsstellenbereich hinweisenden Zusatz zeigt. In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift „Schiedsstelle“ auch in sorbischer/wendischer Sprache trägt.

48 Zu § 48 Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung

48.1 Aufgaben der Schiedsstelle

48.1.1 Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung der Streitigkeit nicht berufen. Sie darf keinen Zwang zur Einigung ausüben.

48.1.2 Die Schiedsperson ist ein Organ der Rechtspflege. Sie muss innerhalb und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch auftreten. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

48.1.3 Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.

48.2 Stellvertretung

48.2.1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.

48.2.2 Übernimmt beim Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel der Schiedsstelle zu übergeben. Die Übergabe und die Rückgabe nach Beendigung der Vertretung sind jeweils zu quittieren.

48.2.3 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert, so sind die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zu unterrichten.

48.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Schiedspersonen unterliegen den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB).

48.4 Ehrung

48.4.1 Die Justizverwaltung bringt Schiedspersonen nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt ihren Dank und ihre

Anerkennung durch Überreichen einer Urkunde zum Ausdruck.

48.4.2 Die Dauer der Tätigkeit ist ab dem Tage der Verpflichtung (§ 52 BbgSchGG) zu rechnen. Eine ununterbrochene zehnjährige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums für höchstens fünf Jahre stellvertretend tätig war. Eine ununterbrochene fünfundzwanzigjährige Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums für höchstens zehn Jahre stellvertretend tätig war.

48.4.3 Von der Aushändigung einer Urkunde kann anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist. In diesem Fall kann es bei der Aushändigung eines Dankschreibens verbleiben.

48.4.4 Die Dankurkunden zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts, die Dankurkunden zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu unterzeichnen. Die Aushändigung der Dankurkunden erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

48.4.5 Die Leitung des Amtsgerichts soll sich mit der zuständigen Gemeinde oder Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG dem zuständigen Amt abstimmen und möglichst darauf hinwirken, dass die Ehrung durch die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt und durch die Justizverwaltung gleichzeitig vorgenommen wird. Von der bevorstehenden Aushändigung der Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit soll die örtliche Presse verständigt werden.

48.4.6 Die Dankurkunden erhalten die aus den **Anlagen 8 bis 10** ersichtlichen Fassungen.

48.4.7 Sofern nicht der Leitung des Amtsgerichts die Ausstellung der Urkunden obliegt, benennt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit und alsbald nach Kenntnis von dem Ausscheiden die zu ehrenden Schiedspersonen. Die anlässlich eines fünfundzwanzigjährigen Jubiläums zu ehrenden Schiedspersonen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts drei Monate vor Beendigung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit bekannt zu geben. Dem für Justiz zuständigen Ministerium ist rechtzeitig zu berichten, wenn eine Ehrung aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen dreißig-, vierzig- oder fünfzigjährigen Tätigkeit in Betracht kommt.

48.4.8 Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines unehrenhaften Verhaltens des Amtes enthoben wird (§ 54 BbgSchGG) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes das Amt niederlegt.

49 VV zu § 49 Eignung für das Schiedsamt

49.1 Anforderungen an die Schiedsperson

49.1.1 Die Schiedsperson soll im Bereich der zu besetzenden Schiedsstelle bekannt sein, Integrität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte hinreichenden Bildungsgrad aufweisen und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

49.1.2 Schiedsperson kann nicht sein, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 StGB). Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt für die Dauer von fünf Jahren als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kraft Gesetzes ein (§ 45 Absatz 1 StGB). In diesen Fällen ist die Fähigkeit für die Dauer von fünf Jahren verloren, ohne dass es einer ausdrücklichen Entscheidung im Urteil bedarf. Daneben kann das Strafgericht in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen neben einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von zwei bis fünf Jahren aberkennen (§ 45 Absatz 2 StGB). Der Eintritt und die Berechnung des Verlustes bestimmen sich nach § 45a StGB. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann vorzeitig unter den Voraussetzungen des § 45b StGB wiederverliehen werden.

49.1.3 Die Anforderungen an die Schiedsperson gelten für die zu wählende stellvertretende Schiedsperson entsprechend.

49.2 Wohnsitz der Schiedsperson

Der Begriff „Wohnsitz“ ist im Sinne des § 7 BGB auszulegen. Maßgeblich ist, dass die Schiedsperson bei ihrer Wahl den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Bereich der Schiedsstelle hat.

49.3 Der spätere Wegzug aus dem Bereich der Schiedsstelle begründet keine Amtsenthebung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 BbgSchGG, es sei denn, es liegt zugleich ein wichtiger Grund nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG vor.

49.4 Geeignete Nachweise

Zum Nachweis der Eignungsvoraussetzungen können insbesondere dienen:

- Meldebescheinigung,
- Auszug aus dem Zentralregister (Führungszeugnis),
- Einsicht in das Schuldnerverzeichnis auf der Internetseite des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder und
- Einsicht in die im Internet veröffentlichten Insolvenzbekanntmachungen auf dem Justizportal des Bundes und der Länder.

50 VV zu § 50 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer

50.1 Um möglichst viele interessierte Personen zu erreichen, sollten die Gemeinden, die Verbandsgemeinden oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Ämter eine bevorstehende Wahl öffentlich bekannt machen und zur Bewerbung für das Ehrenamt auffordern.

50.2 Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung, bei einer Verbandsgemeinde von der Verbandsgemeindevertretung oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG vom Amtsausschuss für fünf Jahre gewählt. Für den Ablauf der Wahlperiode ist der Tag der Wahl maßgebend, für die Aufnahme des Amtes – und damit als Stichtag für langjährige Tätigkeit in diesem Amt – der Tag der Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichts (§ 52 BbgSchGG).

50.3 Auch nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die bisherige Schiedsperson tätig, bis das Amt wieder neu besetzt wird, das heißt bis eine neue Schiedsperson gewählt und diese durch die Leitung des Amtsgerichts bestätigt und in ihr Amt berufen und verpflichtet worden ist.

50.4 Vor der Wiederwahl einer Schiedsperson soll die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG das Amt eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts einholen.

50.5 Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig mit Auflösung der Schiedsstelle. Die Schiedsstelle kann durch Beschluss der Gemeindevertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG durch Beschluss des Amtsausschusses aufgelöst werden.

51 VV zu § 51 Bestätigung der Wahl

51.1 Um eine zeitgerechte Bestätigung der Wahl zu gewährleisten, sollte die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor an die Leitung des Amtsgerichts unverzüglich die Protokolle über die Wahl zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen über das Wahlverfahren und über die gewählte Schiedsperson übersenden.

51.2 Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung können schriftlich oder elektronisch (durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift) übermittelt werden.

51.3 Bei der Versagung einer Bestätigung sollte unverzüglich eine Neuwahl veranlasst werden, um die Besetzung der Schiedsstelle nicht zu gefährden.

52 VV zu § 52 Verpflichtung der Schiedsperson

52.1 Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichts. Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt.

52.2 Vor der Verpflichtung belehrt die Leitung des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet sie die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

52.3 Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

52.4 Die Leitung des Amtsgerichts teilt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Verpflichtung mit. Der Name der Schiedsperson sowie Ort und Zeit der Sprechstunden sollten nach Mitteilung über die Verpflichtung von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt öffentlich bekannt gemacht werden.

52.5 Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, so bedarf es keiner erneuten Verpflichtung. Die Leitung des Amtsgerichts ist über die Wiederwahl zu unterrichten.

53 VV zu § 53 Ablehnung und Niederlegung des Amtes

53.1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und der Leitung des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

53.2 Die Entscheidung der Leitung des Amtsgerichts über die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und der Schiedsperson und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor mitzuteilen.

53.3 Bis zur Entscheidung der Leitung des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

54 VV zu § 54 Amtsenthebung

Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist zu begründen. Sie ist der Schiedsperson und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor sowie der Leitung des Amtsgerichts mitzuteilen.

55 VV zu § 55 Aufsicht

55.1 Die dienstliche und fachliche Aufsicht der Justizverwaltung erstreckt sich auf die Amtsführung der Schiedspersonen, sofern diese im Rechtspflegebereich tätig werden und damit Aufgaben des Landes wahrnehmen. Zu der der Justizverwaltung zustehenden

Aufsicht zählen auch die Prüfung der amtlichen Bücher und die Durchführung von Dienstbesprechungen.

55.2 Die Aufsicht wird von der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, wahrgenommen.

55.3 Die Schiedsperson wendet sich in allen Zweifelsfragen, die ihre Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, an die Leitung des Amtsgerichts. Bei dieser sind auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen.

55.4 Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb eines Schlichtungsverfahrens (zum Beispiel bei einer Verhandlung außerhalb des Amtsraumes, bei einer Augenscheinseinnahme im Rahmen eines Ortstermins oder bei Fahrten zur persönlichen Aushändigung einer Ladung gegen Empfangsbekenntnis) bedürfen keiner Genehmigung. Bei den dadurch entstehenden Kosten handelt es sich um Auslagen, die nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG als Kosten des Verfahrens erhoben werden können.

55.5 Prüfung der amtlichen Bücher

Die Prüfung der amtlichen Bücher ist zu Beginn eines jeden Jahres vorzunehmen. Die Schiedsperson ist verpflichtet, das Protokollbuch, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Diese hat über die Prüfung eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zu fertigen. Beanstandungen von größerem Gewicht sind in der Niederschrift aufzuführen. Kleinere Beanstandungen können im Laufe der Prüfung durch mündliche Absprachen erledigt werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Schiedsperson auszuhändigen. Außerordentliche Prüfungen sind jederzeit zulässig.

55.6 Dienstbesprechungen

Die Leitung des Amtsgerichts soll mindestens einmal im Jahr eine Dienstbesprechung mit den Schiedspersonen ihres Bezirks durchführen. Die Schiedspersonen sind zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen verpflichtet.

55.7 Jahresübersicht

55.7.1 Die Schiedsstelle reicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster der **Anlage 11** ein.

55.7.2 Die Ergebnisse sind beim Amtsgericht in eine nach dem Muster der **Anlage 12** zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts legt diese Übersicht bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts vor.

55.7.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt für ihren oder seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammen und vermerkt zusätzlich die Zahl der am Jahresende vorhandenen Schiedsstellen und Schiedspersonen.

55.7.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts legen ihre Übersichten bis zum 31. März eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vor. Diese oder dieser legt eine umfassende Gesamtübersicht jeweils bis zum 30. April dem für Justiz zuständigen Ministerium vor.

55.8 In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung der Kosten, wenden sich die Schiedspersonen an die Gemeinde, an die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG an das Amt. An diese sind als Kostenträger auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens (zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen) zu richten (zur Kostenerstattung vgl. VV Nr. 58.1 Buchstabe d). Schiedspersonen kann für die Dauer ihrer Amtszeit eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt werden. Dienstgänge und Dienstreisen zur Verpflichtung nach § 52 BbgSchGG, zur Vorlage der amtlichen Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV Nr. 55.5) und zu Dienstbesprechungen beim Amtsgericht (VV Nr. 55.6) bedürfen keiner Genehmigung.

55.9 Die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichten sich gegenseitig über Wahrnehmungen, die die Annahme begründen, dass ein dienstaufsichtliches Einschreiten gegen die Schiedsperson geboten ist.

56 VV zu § 56 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle

56.1 Amtliche Bücher

56.1.1 Die Schiedsperson führt ein

- Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt,
- ein Kassenbuch und
- eine Sammlung der Kostenrechnungen.

56.1.2 Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollten als Loseblattbücher angelegt werden. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend zu nummerieren.

56.1.3 Die amtlichen Bücher beschafft die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG das Amt (VV Nr. 58.1 Buchstabe b). Auf dem Vorblatt des Protokollbuchs und auf der ersten Seite des Kassenbuchs soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor folgenden Vermerk eintragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch der Schiedsstelle … (genaue Bezeichnung)

Der Schiedsperson … in … zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

56.1.4 Wird diese Eintragung von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt nicht vorgenommen, so sind die Bücher der Leitung des Amtsgerichts zum Zwecke der Eintragung vorzulegen.

56.1.5 Die Schiedsstelle hat die amtlichen Bücher sorgfältig und vollständig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt. Die Durchstreichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

56.1.6 Die amtlichen Bücher umfassen sämtliche Protokolle und Kostenrechnungen einer Wahlperiode und sind spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der Schiedsperson abzuschließen. Endet das Amt der Schiedsperson vorzeitig, sollen die Bücher bei Beendigung des Amtes abgeschlossen werden. Soweit laufende Verfahren bei vorzeitiger Beendigung des Amtes von einer anderen Schiedsperson fortgeführt werden, sollen ein Übergabevermerk gefertigt und die amtlichen Bücher nach Beendigung dieser Verfahren abgeschlossen werden.

56.1.7 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts zu übergeben. Sie erhält darüber eine Quittung.

56.1.8 Nach Abschluss des Protokollbuchs oder des Kassenbuchs hat die Leitung des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

56.2 Protokollbuch

Das Protokollbuch enthält die einzelnen Protokolle zu durchgeführten Schlichtungsverhandlungen. Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt vorzuheften, das fortlaufend nach dem Muster der **Anlage 13** zu führen ist.

Nähere Angaben zur Führung des Protokolls ergeben sich aus der VV Nr. 24.

56.3 Kassenbuch

Die Schiedsstelle hat ein Kassenbuch nach dem Muster der **Anlage 14** zu führen. In diesem werden nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge verbucht.

56.4 Sammlung der Kostenrechnungen

Die Kostenrechnungen sind nach dem Muster der **Anlagen 4 bis 7** zu fertigen. Die Urschriften der Kostenrechnungen **(Anlage 4)** sind in einem Ordner zu sammeln und fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch abzuheften.

56.5 Sammelordner

Alle übrigen Schriftstücke, insbesondere Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Ladungen und Zustellungsurkunden, werden, nach Vorgängen und in zeitlicher Reihenfolge geordnet, in Sammelordnern verwahrt.

56.6 Aufbewahrung

56.6.1 Das für den jeweiligen Schiedsstellenbereich zuständige Amtsgericht bewahrt die amtlichen Bücher sowie die Sammelordner der Schiedsstellen nach deren Abschluss auf.

56.6.2 Die Aufbewahrungsfristen betragen

a) dreißig Jahre für das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen,

b) zehn Jahre für das Kassenbuch und

c) fünf Jahre für die Sammelordner, in denen der Schriftverkehr zu den einzelnen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verwahrt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die letzte Eintragung folgenden Tag.

57 VV zu § 57 Verschwiegenheitspflicht

57.1 Umfang und Aussagegenehmigung

57.1.1 Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht

- für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr,
- für Tatsachen, die offenkundig sind,
- für Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, und
- soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes geregelt ist (zum Beispiel bei der jedermann treffenden Pflicht zur Anzeige der in § 138 StGB enthaltenen schweren Straftaten).

57.1.2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht grundsätzlich auch im Verhältnis zur anderen Partei. So darf zum Beispiel ein ärztliches Zeugnis, mit dem eine Partei ihr Nichterscheinen entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich gemacht werden.

57.1.3 Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die amtlichen Bücher und sonstigen Unterlagen keiner unbefugten dritten Person zur Kenntnis gelangen.

57.1.4 Ohne Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich

ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

57.1.5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht grundsätzlich entgegen. Die Schiedsperson, die ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder eines Landes erhält, wird dieses zweckmäßigerweise der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vorlegen.

57.2 Nutzung privater Computer

Die Schiedsperson darf für ihre Amtstätigkeit einen privaten Computer nutzen. Voraussetzung ist, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Bei der Nutzung eines privaten Computers hat die Schiedsperson dafür zu sorgen, dass die Daten zu Schlichtungsverfahren vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Datenträger sind sicher und vor dem Zugriff dritter Personen geschützt aufzubewahren.

58 VV zu § 58 Sachkosten, Haftung

58.1 Zu den Sachkosten im Sinne von § 58 Absatz 1 BbgSchGG gehören insbesondere:

a) die Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes, die Entschädigung oder Aufwendung für den Amtsraum einschließlich der Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht,

b) die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und Bücher, die Kosten für Fachbücher zur Aus- und Fortbildung sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung,

c) die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichts und der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt,

d) die Kosten für Dienstreisen außerhalb eines Schlichtungsverfahrens (vgl. VV Nr. 55.8); diese Kosten umfassen die Erstattung für Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften,

e) die Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, wozu auch der Beitrag für eine Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, zählt,

f) nicht beitreibbare oder gemäß § 43 BbgSchGG nicht erhobene Auslagen (außer Dokumentenpauschale) der Schiedsperson.

58.2 Zu den Sachkosten im Sinne von § 58 Absatz 2 BbgSchGG gehören:

a) der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis eingetreten ist, ohne dass gleichzeitig ein Körperschaden verursacht wurde,

b) die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – gewährt wird. Schiedspersonen sind als ehrenamtlich Tätige kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Abschnitt 6
Anerkannte Gütestellen

59 bis 68 VV zu § 59 bis § 68 (nicht belegt)

(Die §§ 59 bis 68 BbgSchGG regeln die Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO und betreffen nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

69 bis 72 VV zu § 69 bis § 72 (nicht belegt)

73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 27. August 2019 (ABl. S. 871, JMBl. S. 96) sowie die Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 3. Februar 2023 (ABl. S. 83, JMBl. S. 41) und die Allgemeine Verfügung zur Ehrung von Schiedspersonen vom 25. Juni 2001 (ABl. S. 483, JMBl. S. 152) außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anlagen

Anlage 1 (zu VV Nr. 6.1.3 Erfolglosigkeitsbescheinigung)

Anlage 2 (zu VV Nr. 24.1.1 Protokoll einer Schlichtungsverhandlung)

Anlage 3 (zu VV Nr. 36.2 Sühnebescheinigung)

Anlage 4 (zu VV Nr. 40.1 Urschrift der Kostenrechnung)

Anlage 5 (zu VV Nr. 40.2 Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)

Anlage 6 (zu VV Nr. 40.2 Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)

Anlage 7 (zu VV Nr. 40.3 Kostenrechnung, wenn ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird)

Anlage 8 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde nach zehnjähriger Tätigkeit)

Anlage 9 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit)

Anlage 10 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Schiedsamt)

Anlage 11 (zu VV Nr. 55.7.1 Jahresübersicht über die Tätigkeit der Schiedsstelle)

Anlage 12 (zu VV Nr. 55.7.2 Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen)

Anlage 13 (zu VV Nr. 56.2 Vorblatt zum Protokollbuch)

Anlage 14 (zu VV Nr. 56.3 Anleitung zur Führung des Kassenbuchs)

Anlage 1
(zu VV Nr. 6.1.3
Erfolglosigkeitsbescheinigung)

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahren zwischen

(Familienname und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

(Familienname und Vorname oder Firma/Name der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:
(kurze Darstellung der Streitsache sowie des mit dem Antrag angestrebten Ziels)

Das Schlichtungsverfahren begann am (Antragseingang) _____ und wurde am

_____ beendet.

Die Bekanntgabe des Antrags wurde am _____ veranlasst.

Das Verfahren ruhte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgSchGG).

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift Schiedsperson)

Anlage 2
(zu VV Nr. 24.1.1
Protokoll einer Schlichtungsverhandlung)

Schiedsstelle: _____ Datum: _____

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)
Schiedsperson: _____
Protokoll-Nr.: _____ Ort der Verhandlung: _____

(Straße, Hausnummer)

Protokoll

In dem Schlichtungsverfahren zwischen:

Antragstellende Partei:

_____ _____
(Vor- und Familienname/Name/Firma) (ggf. Geburtsname)
_____ _____
_____ _____
(Anschrift) (ggf. Geburtstag und Geburtsort)
Gesetzliche Vertretung: _____
(Name, Anschrift)
Bevollmächtigte Person: _____
(Name, Anschrift)

Gegenpartei:

_____ _____
(Vor- und Familienname/Name/Firma) (ggf. Geburtsname)
_____ _____
_____ _____
(Anschrift) (ggf. Geburtstag und Geburtsort)
Gesetzliche Vertretung: _____
(Name, Anschrift)
Bevollmächtigte Person: _____
(Name, Anschrift)

erscheinen:

1. []* die **antragstellende Partei**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.

 []* ihre gesetzliche Vertretung
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Zur Vertretung legitimiert durch _____.

 []* ihre bevollmächtigte Person
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Die schriftliche Vollmacht vom _____ ist Anlage des Protokolls.

 []* im Beistand von _____
 (Vor- und Familienname)

 []* Dolmetscherin/Dolmetscher _____
 (Vor- und Familienname)

* Zutreffendes ankreuzen
** Nichtzutreffendes streichen

2. []* die **Gegenpartei**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.

 []* ihre gesetzliche Vertretung
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Zur Vertretung legitimiert durch _____.

 []* ihre bevollmächtigte Person
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____
 Die schriftliche Vollmacht vom _____ ist Anlage des Protokolls.

 []* im Beistand von _____
 (Vor- und Familienname)

 []* Dolmetscherin/Dolmetscher _____
 (Vor- und Familienname)

3. []* sonstige Beteiligte: _____

Die antragstellende Partei hat am _____ bei der Schiedsstelle einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingereicht und zur Begründung vorgetragen:

Sie stellt folgende Anträge:

Auf den schriftlichen Antrag der antragstellenden Partei vom _____ wird Bezug genommen. Dieser ist Anlage des Protokolls.

* Zutreffendes ankreuzen
** Nichtzutreffendes streichen

Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

[]* Eine Vereinbarung zwischen den Parteien ist nicht zustande gekommen.

Vermerke:

[]* Das Verfahren ruht (§ 17 Absatz 3 Satz 1 BbgSchGG). Die antragstellende Partei oder eine zulässige Vertretung ist trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen.

[]* Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG). Die Gegenpartei oder ihre zulässige Vertretung ist der Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ferngeblieben oder hat sich unentschuldigt vor dem Schluss der Verhandlung entfernt.

[]* Der Sühneversuch ist gescheitert.

[]* Die Parteien wohnen in verschiedenen Gemeinden. Die Gegenpartei ist der Sühneverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ferngeblieben oder hat sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt.

[]* Die Parteien wohnen in derselben Gemeinde, in der die Sühneverhandlung stattfinden soll. Auch im zweiten Verhandlungstermin ist die Gegenpartei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen oder hat sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt.

[]* Das Protokoll, insbesondere der Text des Vergleichs, wurde den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von diesen genehmigt.

(Unterschrift Schiedsperson)

Bei Abschluss eines Vergleichs:

(Unterschrift antragstellende Partei/gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person)**

(Unterschrift Gegenpartei/gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person)**

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Vermerk über die Erteilung **einer Erfolglosigkeitsbescheinigung** in Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
[]* Der antragstellenden Partei am _____ erteilt.
[]* Der Gegenpartei am _____ erteilt.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die **Erteilung einer Sühnebescheinigung** nach § 380 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung:
[]* Der antragstellenden Partei am _____ erteilt.
[]* Der Gegenpartei am _____ erteilt.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen:
Eine Ausfertigung des vorstehenden Protokolls ist am _____ für _____ erteilt worden.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die Erteilung der Vollstreckungsklausel:
Nach Mitteilung des Amtsgerichts _____ vom _____ ist die Vollstreckungsklausel am _____ für _____ gegen _____ _____ erteilt worden.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift Schiedsperson)

* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3
(zu VV Nr. 36.2
Sühnebescheinigung)

Sühnebescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

(Familienname und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

(Familienname und Vorname der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

ist der Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung erfolglos verlaufen.

Gegenstand des Sühneversuchs war:
(Sachverhalt der vorgeworfenen Straftat und Zeitpunkt der Begehung)

Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs ist am _____ bei der Schiedsstelle eingegangen.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift Schiedsperson)

Anlage 4
(zu VV Nr. 40.1
Urschrift der Kostenrechnung)

Datum:
Schiedsstelle:

_____ _____
(Gemeinde, Bezirk-Nr.) _____
(Anschrift)

Schiedsperson:
Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - … Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Kostenrechnung ab am:
Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:
am: Kassenbuch-Nr.:

Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde/Verbandsgemeinde/das Amt ab am:
Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:

_____ _____ _____
Ort Datum Unterschrift Schiedsperson (Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen

Nichtamtlicher Teil:	**Quittung**
Von der antragstellenden Partei Euro als Vorschuss erhalten am Weitere Begründung für erhöhte Gebühr:	 Euro als - teilweise* - Rückzahlung des Kostenvorschusses erhalten. _____ _____ Ort Datum _____ Unterschrift antragstellende Partei

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5
(zu VV Nr. 40.2
Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)

Datum:
Schiedsstelle:

_____ _____
(Gemeinde, Bezirk-Nr.) _____
(Anschrift)

Schiedsperson:
Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - … Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger!

[]** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich bei nicht fristgerechter Zahlung die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

[]** Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

[]** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

[]** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.

[]** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

[]** Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihrem Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson (Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 6
(zu VV Nr. 40.2
Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)

Datum:
Schiedsstelle:

_____ _____
(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:
Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - … Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger!

[]** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich bei nicht fristgerechter Zahlung die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

[]** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson (Dienstsiegel)

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 7
(zu VV Nr. 40.3
Kostenrechnung, wenn ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird)

Datum:
Schiedsstelle:

_____ _____
(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:
Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - … Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

An die Gemeinde-/Stadtverwaltung/Verbandsgemeinde/das Amt

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

[]** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über ……..… Euro gegen die antragstellende Partei

.....

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

[]** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über …….... Euro gegen die Gegenpartei

.....

und Überweisung unter Angabe der Vorblatt-Nr. ……. auf mein Konto/das Konto der Schiedsstelle*

.....(IBAN).

Die kostenpflichtige Person hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson (Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 8
(zu VV Nr. 48.4.6
Muster einer Dankurkunde nach zehnjähriger Tätigkeit)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

zur Vollendung ihrer/seiner
zehnjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsmann/Schiedsperson
für die geleisteten treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Landgerichts/Amtsgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 9
(zu VV Nr. 48.4.6
Muster einer Dankurkunde nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

zur Vollendung ihrer/seiner
fünfundzwanzigjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsmann/Schiedsperson
für die langjährigen treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Oberlandesgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 10
(zu VV Nr. 48.4.6
Muster einer Dankurkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Schiedsamt)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

aus Anlass der Beendigung
ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsmann/Schiedsperson
für die geleisteten treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Landgerichts/Amtsgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 11
(zu VV Nr. 55.7.1
Jahresübersicht über die Tätigkeit der Schiedsstelle)

Jahresübersicht 20____

über die Tätigkeit der Schiedsstelle _____

in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellvertreter): _____

A) Strafsachen nach § 380 StPO (Sühneversuch)	1. Zahl der Anträge auf Durchführung eines Sühneversuchs	_____
	2. davon (Nummer 1) Zahl der Anträge in gemischten Fällen[1]	_____
	3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	_____
	4. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	_____
B) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 30 Absatz 2 BbgSchGG	1. Anzahl der Verfahren	_____
	2. Anzahl der erfolgreichen Verfahren	_____
C) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung	_____
	2. davon (Nummer 1) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung	_____
	3. davon (Nummer 2) Zahl der Anträge in gemischten Fällen[2]	_____
	4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	_____
	5. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	_____
D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Anzahl	_____
E) Summe der Gebühren, die zugeflossen sind	1. der Gemeinde/Verbandsgemeinde/dem Amt	_____ Euro ___ Cent
	2. der Schiedsstelle	_____ Euro ___ Cent

[1] Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

[2] Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 12
(zu VV Nr. 55.7.2
Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen)

Übersicht

über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____gerichts _____ für 20____

Nr.	Gerichtsbezirk	Zahl der Schiedsstellen	Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellv.)	Strafsachen						Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten					Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Summe der Gebühren, die zugeflossen sind den	
				Sühneversuch				Täter-Opfer-Ausgleich (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
				Zahl der Anträge	davon (Sp. 5) Zahl der gemischten Fälle[1]	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der erfolgreichen Verfahren	Anzahl der Verfahren	Anzahl der erfolgreichen Verfahren	Zahl der Anträge	davon (Sp. 11) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung	davon (Sp. 12) Zahl der gemischten Fälle[2]	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Gemeinden/Verbandsgemeinden/Ämtern	Schiedsstellen

[1] Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

[2] Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 13
(zu VV Nr. 56.2
Vorblatt zum Protokollbuch)

Anleitung

1. Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem vorliegenden Muster fortlaufend zu führen.

2. In **Spalte 4** trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein. Wegen der Buchung der Ein- und Rückzahlung des Kostenvorschusses vgl. die Anleitung zur Führung des Kassenbuchs (Anlage 14).

3. In **Spalte 6** ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4. In **Spalte 7** ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme, Wiedergutmachung des Schadens) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung oder Sühnebescheinigung erteilt worden ist.

Muster

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____
Der Schiedsperson _____
in _____
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Parteien		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Betrag in Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Parteien	Ergebnis des Schlichtungsverfahrens/ Erfolglosigkeitsbescheinigung/ Sühnebescheinigung	Protokoll-Nr.	Bemerkungen
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

Anlage 14
(zu VV Nr. 56.3
Anleitung zur Führung des Kassenbuchs)

Anleitung

1. Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in **Spalte 5** sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt an die Schiedsstelle bewirkten Zahlungen.

2. Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3. Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in **Spalte 9** ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4. In **Spalte 8** sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde, an die Verbandsgemeinde oder an das Amt abzuführenden Gebührenanteile einzutragen.

5. Zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt ist die **Spalte 7** unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7) ist in **Spalte 8** (Überschuss) einzutragen (vgl. Nummer 4.).

6. Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 8) soll sich die Schiedsperson in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 9 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

Muster

Kassenbuch der Schiedsstelle _____
Der Schiedsperson _____
in _____
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name der einzahlenden Person	Eingezahlter Betrag in Euro	Verwendet als	
					Auslagen in Euro	Gebühren in Euro
1	2	3	4	5	6	7

Überschuss in Euro	Vermerke
8	9

Aufhebung der Rundverfügung des Ministeriums der Justiz über den Bezug des Justizministerialblattes

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 9. Oktober 2024
(1202-II.003)

1. Die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz über den Bezug des Justizministerialblattes vom 26. März 1991 (JMBl. S. 2) wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 10. Oktober 2024
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Verwaltungsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2025“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 29. November 2023 (JMBl. S. 204) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Oktober 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

vom 11. Oktober 2024
(2344-II.1)

I.

Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 3. April 2024 (JMBl. S. 27) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart:

1. § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

 „a) im Inland steuerbare Leistungen

 aa) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,

 bb) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istversteuerung,“.

2. Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:

 a) Nach dem Wort „Geschäftstätigkeit“ werden die Wörter „ohne Abbildung“ gestrichen.

 b) Die Wörter „**(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)**“ werden durch die Wörter „**(Die Vordrucke GV 5, GV 8 bis GV 11 und GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)**“ ersetzt.

3. Der Vordruck GV 12 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 11. Oktober 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)

Anhang zu Nummer 3

Amtsgericht (Stammdienststelle):
Gerichtsvollzieher:
Monat/Jahr:

														Zusatzspalten nur Nds				
				Steuerschuld des Gerichts	Steuerschuld des Leistungsempfängers**		**Berichtigung** (bei Istversteuerung Erfassung als Berichtigung nach landesspezifischer Vorgabe)										Isteinnahme	
Rubrik*	**(ursprüngliche) Rechnungsnummer**	**Zahlungsdatum (nur bei Istversteuerung)**	**(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro**	**abzuführende Umsatzsteuer in Euro**	**Land des Leistungsempfängers - EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode**	**USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)**	**Rechnungsnummer (neu)**	**Zahlungsdatum (nur bei Istversteuerung)**	**Nettoumsatz (neu) in Euro**	**abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro**	**Differenz Sp. 10- Sp. 4 in Euro**	**zu berichtigender Meldezeitraum**	**Grund**	**Summe Sp. 4+5**	**Summe Sp. 10+11**	**Differenz Sp. 16 - Sp. 15**	**Netto-Ist**	**Umsatzsteuer-Ist**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
											- €							
											- €							
											- €							
											- €							
											- €			- €	- €	- €		
											- €			- €	- €	- €		
											- €							
											- €							
											- €							
	Summe		- €	- €					- €	- €	- €							

Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt			Bruttoumsatz in Euro
eigene Steuerschuld		- €	- €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4 und 5.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)	- €
Leistung EU-Ausland		- €		Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach USt-IdNr.	
Leistung Drittland		- €		Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)	

*Rubrik I = Inland EU = EU-Ausland D = Drittland B = Berichtigung UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung

** Bei Leistungserbringung an Unternehmer im EU-Gemeinschaftsgebiet mit Wechsel der Steuerschuldnerschaft (= Leistungsempfänger hat USt-IdNr. eines anderen Mitgliedsstaats mitgeteilt) ist auch bei der Istversteuerung eine Erfassung im Zeitpunkt der Leistungserbringung (nicht im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts) vorzunehmen. Gleiches gilt für eine Leistungserbringung an Unternehmer in einem Drittland.

Meldung Vorsteuer

					Zusatzspalten nur Nds	
Geschäftsnummer GV		**Rechnungsnummer des Auftragnehmers**	**Datum Auftragnehmer-rechnung**	**Betrag des Vorsteuerabzugs**	**Bruttobetrag der Eingangsleistung mit Vorsteuerabzug**	**Steuersatz Eingangsleistung**
Summe				- €	- €	- €

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.

Datum Unterschrift

Anhang zu Nummer 3

Oberlandesgericht
Landgerichtsbezirk
Amtsgericht
Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)

für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (zum Beispiel bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes und der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

Aufträge laut DR I und DR II:

Spalte 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge
Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I beziehungsweise DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (zum Beispiel Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nummer 7 der Anleitung zum DR II beziehungsweise Nummer 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- beziehungsweise Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Spalte 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge
Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gemäß Nummer 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Spalte 2c *darunter* Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber
Hier ist die Anzahl der im DR I beziehungsweise DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nummer 6 Absatz 3 DB-GvKostG in Verbindung mit § 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG). Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (zum Beispiel die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Spalte 2d *darunter* Behördenaufträge
Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (zum Beispiel Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen/Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:

Spalten 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK/EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO
Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen.

Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Spalten 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO
Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Spalte 3i Sonstige Aufträge
Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Spalten 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im Vermögensauskunfts- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Spalte 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Spalten 4a und 4b Erfolgte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen
Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunfts- und/oder Unterstützungsersuchen nach § 757a Absatz 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Spalte 4a als auch in der Spalte 4b zu erfassen.

Spalte 4c Auskunftsersuchen Dritter
Hier sind Auskunftsersuchen von Dritten, zum Beispiel von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:

Spalten 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen
Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- beziehungsweise

Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit zum Beispiel die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustelltätigkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, zum Beispiel im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Spalten 5d, 5e *darunter* an Drittschuldner zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
Die an Drittschuldner zugestellten Vorpfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Spalten 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:

Spalte 6a Tatsächliche Pfändung
Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen beziehungsweise Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Spalte 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung
Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Durchgeführte Räumungen:

Spalten 7a bis 7d durchgeführte Räumungen
Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:

Spalte 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 und § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO
Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 und § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Spalte 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte
Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802l ZPO ist zu erfassen.

Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:

Spalte 9a Zahl der offenen Verfahren
In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und gegebenenfalls 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, zum Beispiel zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin beziehungsweise den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung beziehungsweise Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Absatz 6 ZPO). Nummer 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Spalte 9b *darunter* laufende Ratenzahlungen
In dieser Spalte ist als Untermenge zu der Spalte 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Absatz 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	

Feststellungszeitraum:	

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	darunter Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungshandlungen	Pfändungsaufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
	Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen		3i	
Sonstiges	erfolgte Auskunftsersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungsersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftsersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	vom GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	darunter an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	darunter an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a - c)		5e	
Vollstreckungshandlungen **erledigt** durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Drittstellenauskünfte	**durchgeführte** Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittstellenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9a	
	darunter laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung Unterschrift

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 25. Oktober 2024
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2025“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 24. Oktober 2022 (JMBl. S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 30. Oktober 2024
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Arbeitsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2025“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 29. November 2019 (JMBl. S. 152) außer Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Landgericht**/zum **Richter am Landgericht**: Richter Tom Paul Tiedmann in Cottbus, Richterin Stefanie Schröder in Potsdam, Richter Frederik Eckert in Neuruppin; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Katharina Weckbecker-Yagob in Rathenow; zur **Richterin**: Assessorin Anna Szarek, Assessorin Claudia Brosche, Assessorin Yolanda Felicitas Thau, Assessorin Franziska Krausch; zum **Justizoberamtsrat**/zur **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrat Stefan Dossow in Brandenburg an der Havel, Justizamtsrätin Kerstin Schwer in Cottbus, Justizamtsrätin Dagmar Glatz in Prenzlau; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Birgit Dahlisch in Prenzlau, Justizamtfrau Romy Schmidt-Otto in Neuruppin; zur **Justizamtfrau**/zum **Justizamtmann**: Justizoberinspektorinnen Christina Fuhs und Nadine Angerstein und Justizoberinspektor Sebastian Wille in Potsdam, Justizoberinspektorin Ricarda Orynicz in Bernau bei Berlin, Justizoberinspektorin Saskia Buß in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsinspektorin – A 11 –** / zum **Justizamtsinspektor – A 11 –**: Justizamtsinspektorin Annegret Ernst und Justizamtsinspektor Mario Grawert in Brandenburg an der Havel; zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Ricarda Piglas und Justizinspektorin Katrin Fischer in Neuruppin, Justizinspektorin Sandra Exner in Oranienburg; zur **Justizamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage –**: Justizamtsinspektorin Astrid Pöthke in Cottbus; zum **Obergerichtsvollzieher – A 9 mit Amtszulage –**: Obergerichtsvollzieher David-Michael Walsh in Prenzlau und Obergerichtsvollzieher Axel Rommer in Cottbus; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Caroline Hanel in Prenzlau; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Andreas Fechner in Lübben (Spreewald), Justizhauptwachtmeister Thomas Große in Bad Liebenwerda und Justizhauptwachtmeister Kevin Prause in Neuruppin

Versetzt:
Justizhauptsekretärin Mandy Kuntze von Zossen nach Bad Liebenwerda

Ruhestand:
Richter am Amtsgericht Fred Zipperling aus Königs Wusterhausen; Richter am Amtsgericht Peter Lanowski aus Rathenow

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Anna Katharina Lafrentz und Assessorin Marielle Eschler in Potsdam, Assessorin Helin Alkan-Irmak in Neuruppin; zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Magdalen Förster in Cottbus, Justizinspektorin Carolin Gebauer in Potsdam; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Claudia Heinicke, Justizhauptsekretärin Christine Krassler, Justizhauptsekretärin Lydia Quandt und Justizhauptsekretärin Anke Haberland in Potsdam; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Janine Wittchen in Cottbus, Justizobersekretärin Kati Köhler in Frankfurt (Oder)

Entlassen:
Staatsanwältin Nicole Grillig aus Potsdam

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter**: Assessor Michael Spaeth

Sozialgerichtsbarkeit

Ruhestand:
Richterin am Landessozialgericht Birgit Mehdorn

Finanzgerichtsbarkeit

Ruhestand:
Richter am Finanzgericht Martin Mayer

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Dr. Christian Lüninghöner für die ehemalige Amtsstelle Burghardt in Finsterwalde

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Ernannt:
zum **Technischen Regierungsoberamtsrat**: Technischer Regierungsamtsrat Harald Valentin Schöps; zur **Regierungsamtsrätin**/zum **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtfrau Anja Albrecht, Regierungsamtmann Ulrich Göde; zum **Technischen Regierungsamtsrat**: Technischer Regierungsamtmann René Firlay; zum **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Florian Müller; zur **Technischen Regierungsamtfrau**: Technische Regierungsoberinspektorin Anja Göde; zur **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Luisa Siebert; zum **Regierungsamtsinspektor – A 9 mit Amtszulage –**: Regierungsamtsinspektor Steffen Kozik; zum **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Mike Petzold

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel

 eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
 (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)

– bei dem Landgericht Potsdam

 eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
 (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

 eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

 eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

III.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. September 2024 und im Karriereportal des Landes Berlin vom 16. September 2024 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

 eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landessozialgerichts
 (Besoldungsgruppe R 8 BbgBesO).

Die Stelle ist zum 1. August 2025 zu besetzen.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist mit etwa 60 Richterinnen und Richtern und über 60 nichtrichterlichen Beschäftigten eines der größten Landessozialgerichte Deutschlands. Die Präsidentin oder der Präsident steht dem Landessozialgericht – mit den damit verbundenen vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben – vor und ist verantwortlich für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und das Sozialgericht Berlin. Zudem übt sie oder er die übergeordnete Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialgerichte des Landes Brandenburg aus.

Gesucht wird dementsprechend eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit besonders ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Landessozialgericht aktiv und überzeugend nach innen und außen zu vertreten.

Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen für das von der Präsidentin oder dem Präsidenten auch wahrzunehmende Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Abs. 4 LGG).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 2024 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben."

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 LGG diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **30. November 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die

Neubesetzung
einer Notarstelle in Finsterwalde
zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

– die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

– ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **13. Dezember 2024** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBl. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für folgende Funktionsstelle entgegengesehen:

Gericht:	Amtsgericht Oranienburg
Funktion:	Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter (m/w/d)
Arbeitsgebiet:	Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters im Sinne der Geschäftsstellenordnung ordG-StA vom 26. September 2016 (2325-I.005)
Bewertung der Stelle:	bis Besoldungsgruppe A 12 BbgBesO
besetzbar:	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Formale Voraussetzungen:

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamte und Beamtinnen, die über die durch Laufbahnprüfung erworbene Befähigung des gehobenen Justizdienstes verfügen.

Fachliche Anforderungen:

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Kenntnisse im:

– Beamten- und Laufbahnrecht,
– Besoldungs- und Versorgungrecht,
– Tarif- und Entgeltrecht,
– Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,
– Beurteilungswesen,
– Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht.

Grundkenntnisse im:

– Landeshaushaltsrecht,
– Bau- und Liegenschaftsrecht,
– Beschaffungswesen,
– Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze,
– EDV-/IT-Angelegenheiten,
– Aktenordnung- und Geschäftsgangbestimmungen.

Persönliche und soziale Kompetenzen:

– Überdurchschnittliches Engagement,
– Organisationstalent,
– gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden voraus-

gesetzt. Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte des nichtrichterlichen Dienstes im Geschäftsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Landesgleichstellungsgesetz. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind binnen **einem Monat** nach der Veröffentlichung auf dem **Dienstweg** an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11 in 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.
Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 75,00 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 6,25 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.